

ARGE Volksgruppen.



Das Nationalitätengesetz 1868

150 Jahre Gesetz über die Gleichberechtigung
der Nationalitäten in Transleithanien

Zusammenfassung der Beiträge des Symposiums
„150 Jahre Nationalitätengesetz – ein Modell für die Zukunft?“
abgehalten am 14. Juni 2018 in den Räumlichkeiten
der Botschaft von Ungarn

Wiener Arbeitsgemeinschaft für Volksgruppenfragen –
Volksgruppeninstitut

integratio

MITTELEUROPA-STUDIEN

Das Nationalitätengesetz 1868

150 Jahre Gesetz über die Gleichberechtigung
der Nationalitäten in Transleithanien

Zusammenfassung der Beiträge des Symposiums
„150 Jahre Nationalitätengesetz – ein Modell für die Zukunft?“
abgehalten am 14. Juni 2018 in den Räumlichkeiten
der Botschaft von Ungarn

integratio
Wien 2018

Dr. Heinz Tichy gewidmet

Das Symposium stand unter dem Ehrenschatz von:

Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres Dr. Karin Kneissl

Botschafter von Ungarn Dr. János Perényi

Botschafterin der Republik Kroatien DDr. Vesna Cvjetković

Botschafter der Slowakischen Republik Mag. Peter Mišík

Botschafterin der Republik Slowenien Mag. Ksenija Škrilec

ISBN 978-3-9501662-7-9

Im Auftrag der Wiener Arbeitsgemeinschaft
für Volksgruppenfragen – Volksgruppeninstitut

ARGE Volksgruppen.



Herausgeber und Verleger:

integratio, Ernő Deák, Stromstraße 18-20/9/1, A-1200 Wien

Redaktion: Stefan Pauer

Layout und Lektorat: Eva Wohlfarter

Transkriptionen: Diana Rumpler

Fotos: Richard Basler, Janos Kantas, Petar Tyran

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	
<i>Ing. Stefan Pauer (ARGE Volksgruppen)</i>	7
Gesetzestext XLIV v. J. 1868, über die Gleichberechtigung der Nationalitäten	9
Einleitende Worte zum Symposium	
<i>Mag. Zsolt Bóta (Gesandter der Botschaft von Ungarn)</i>	19
Ein Gesetz mit Belastungen und Versuchungen	
<i>Dr. Ernő Deák (ARGE Volksgruppen)</i>	23
Sprache oder ethnische Identität – die juristische Analyse	
<i>Dr. Heinz Tichy (ARGE Volksgruppen)</i>	32
Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Kroatien	
<i>Prof. Dr. Željko Holjevac (Universität Zagreb)</i>	45
Das Nationalitätengesetz aus slowakischer Sicht	
<i>Prof. Dr. Roman Holec (Comenius-Universität Bratislava)</i>	52
Das Nationalitätengesetz aus slowenischer Perspektive	
<i>Prof. Dr. Andrej Hozjan (Universität Maribor)</i>	59
In memoriam Heinz Tichy (1948-2018)	69
Bildergalerie	71
Über die ARGE Volksgruppen	73

Vorwort

Ing. Stefan Pauer

Obmann der ARGE Volksgruppen



2018 jährt sich das Gesetz über die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Transleithanien zum 150. Mal. Das Gesetz – der *Gesetzesartikel XLIV v. J. 1868, über die Gleichberechtigung der Nationalitäten* – war dazu gedacht, die politisch-administrativen, kulturellen und wirtschaftlichen Komponenten im Leben der nicht-magyarischen Völker in Ungarn zu regeln. Es wird teils als Instrumentalisierung der assimilatorischen Politik, teils als eine Art *modus vivendi* des Zusammenlebens von Menschen verschiedener Sprachen und Kulturen in einem Staat beurteilt. Ein Manko war die fehlende Vollzugsverordnung. So blieb die „Gleichberechtigung“ hypothetisch; der Umgang mit dem seit vielen Jahrzehnten schwelenden Problem war von den jeweiligen Kräfteverhältnissen abhängig. Diese Tatsache hat über den Zusammenbruch der Österreichisch-Ungarischen Monarchie hinaus bis zur Gegenwart ihre Gültigkeit.

Die Wiener Arbeitsgemeinschaft für Volksgruppenfragen – Volksgruppeninstitut (ARGE Volksgruppen) hat das Nationalitätengesetz im Rückblick der Erfahrungen von 150 Jahren in einem Symposium einer kritischen Analyse unterzogen. In dieser Zusammenfassung finden Sie den Gesetzestext im Original und die dokumentierten Beiträge renommierter Persönlichkeiten, wie dem Botschaftssekretär der Botschaft der Ungarn Dr. Zoltan Bóta, dem Historiker und ARGE-Vorstandsmitglied Dr. Ernő Deák sowie den Universitätsprofessoren Dr. Željko Holjevac (Zagreb), Dr. Roman Holec (Bratislava) und Dr. Andrej Hozjan (Maribor). Ein Rückblick aus juristischer Perspektive stammt vom Verfassungsjuristen, Gründungsmitglied und Ehrenobmann der ARGE Volksgruppen Dr. Heinz Tichy. Es sollte sein letzter volksgruppenspezifischer Fachvortrag sein. Zehn Tage nach diesem Symposium, kurz nach seinem 70. Geburtstag, ist er seiner schweren Krankheit erlegen.

Mit Heinz Tichy hat sich ein anerkannter Experte für Minderheiten- und Menschenrechte, der sich stets aus voller Überzeugung in den Dienst der Österreichischen Volksgruppen stellte, von der volksgruppenpolitischen Bühne Österreichs verabschiedet. Die Zusammenfassung des Symposiums „150 Jahre Nationalitätengesetz – ein Modell für die Zukunft?“ ist Dr. Heinz Tichy gewidmet.

Gesetzesartikel XLIV v. J. 1868, über die Gleichberechtigung der Nationalitäten

(Unveränderte Abschrift in der seinerzeit geläufigen Orthographie)



Nachdem sämtliche Staatsbürger Ungarns nach den Grundsätzen der Verfassung auch in politischer Beziehung eine Nation bilden, die untheilbare, einheitliche ungarische Nation, deren Mitglied jeder Bürger des Vaterlandes, gleichviel welcher Nationalität er angehört, ist;

nachdem ferner diese Gleichberechtigung lediglich im Hinblick auf den amtlichen Gebrauch der verschiedenen im Lande üblichen Sprachen und nur insoferne unter besondere Normen fallen kann, als dies die Einheit des Landes, die praktische Möglichkeit der Regierung und Verwaltung nothwendig machen,

so werden, während hinsichtlich aller anderen Verhältnisse die volle Gleichberechtigung der Staatsbürger unberührt bleibt, in Bezug

auf den amtlichen Gebrauch der verschiedenen Sprachen die folgenden Normen als Richtschnur dienen:

§. 1. Da kraft der politischen Einheit der Nation die Staatssprache Ungarns die ungarische ist, so ist die Berathungs- und Geschäftssprache des ungarischen Reichstages auch künftighin die ungarische; die Gesetze werden in ungarischer Sprache erlassen, sind aber auch in den Sprachen aller anderen das Land bewohnenden Nationalitäten in beglaubigter Uebersetzung hinauszugeben; die Amtssprache der Regierung des Landes ist auch künftig in allen Zweigen der Verwaltung die ungarische

§. 2. Die Protokolle der Jurisdictionen werden in der Amtssprache des Staates geführt; sie können aber daneben auch in jener Sprache geführt werden, welche wenigstens der fünfte Theil der Mitglieder der die Jurisdiction vertretenden Körperschaft oder Commission als Protokollsprache wünscht.

Falls sich in den verschiedenen Texten Abweichungen ergeben, so ist der ungarische maßgebend.

§. 3. In den Versammlungen der Jurisdictionen kann Jeder, der daselbst das Recht zu sprechen besitzt, sowohl ungarisch, als auch in seiner Muttersprache, falls diese nicht die ungarische ist, sprechen.

§. 4. Die Jurisdictionen bedienen sich in ihren Zuschriften an die Staatsregierung der Amtssprache des Staates; sie können sich aber auf der halbbrüchigen Spalte auch noch einer jener Sprachen bedienen, welche sie in ihren Protokollen benützen. In ihren gegenseitigen Zuschriften jedoch können sie sich entweder der Staatssprache oder einer jener Sprachen bedienen, welche durch jene Jurisdiction, an welche die Zuschrift gerichtet wird, nach §. 2 zur Führung ihrer Protokolle angenommen wurde.

§. 5. In der inneren Geschäftsführung bedienen sich die Juris-

dictionsbeamten der Amtssprache des Staates; insoferne dies aber hinsichtlich der einen oder anderen Jurisdiction oder eines Beamten mit praktischen Schwierigkeiten verbunden wäre, können die betreffenden Beamten ausnahmsweise eine der Protokollsprachen ihrer Jurisdictionen benützen. So oft aber die Rücksichten der Staatsaufsicht oder der Verwaltung es erfordern, sind ihre Berichte und Amtsschriften gleichzeitig in der Amtssprache des Staates vorzulegen.

§. 6. Die Jurisdictionen bedienen sich auf dem Gebiete ihrer Jurisdiction im amtlichen Verkehre mit den Gemeinden, Versammlungen, Vereinen, Anstalten und Privaten nach Möglichkeit der Sprache derselben.

§. 7. Jeder Bewohner des Landes kann in den Fällen, in welchen er ohne Intervention eines Advocaten als Kläger, Beklagter oder Gesuchswerber persönlich oder durch einen Bevollmächtigten den Schutz des Gesetzes und die Hilfe des Richters in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen kann,

- a) vor seinem eigenen Gemeindegerrichte seine Muttersprache,
- b) vor einem anderen Gemeindegerrichte die Geschäfts= oder die Protokollsprache der betreffenden Gemeinde,
- c) vor seinem eigenen Bezirksgerichte die Geschäfts= oder Protokollsprache seiner eigenen Gemeinde,
- d) vor anderen Gerichten, mögen dieselben die Gerichte seiner oder einer anderen Jurisdiction sein, die Protokollsprache jener Jurisdiction benützen, zu welcher das betreffende Gericht gehört.

§. 8. Im Falle des §. 7 erledigt der Richter die Klage oder das Gesuch in der Sprache der Klage oder des Gesuches; das Parteien= und das Zeugenverhör, den gerichtlichen Augenschein und andere richterliche Handlungen im Verfahren in und außer Streitsachen,

sowie im Strafverfahren nimmt er in der Sprache der Proceß führenden Parteien, beziehungsweise der vernommenen Parteien vor; die Verhandlungsprotokolle des Processes führt er aber in jener Sprache, welche die Proceß führenden Parteien unter den Protokollsprachen der Jurisdiction in gegenseitigem Einverständniß wählen. Sollte in dieser Beziehung eine Vereinbarung nicht zu Stande kommen, dann kann der Richter das Verhandlungsprotokoll in einer der Protokollsprachen der Jurisdiction führen, ist jedoch verpflichtet, dessen Inhalt den Parteien nöthigenfalls auch mit Hilfe eines Dolmetsch zu erklären.

Ebenso ist der Richter verpflichtet, den Parteien die wichtigsten Proceß=Urkunden zu erklären beziehungsweise verdolmetschen zu lassen, wenn diese in einer solchen Sprache abgefaßt sein sollten, welche die eine oder die andere der Proceßparteien nicht versteht.

Der Vorladungs=Bescheid ist im Interesse der vorzuladenden Partei in deren Muttersprache, falls diese sofort festzustellen ist, sonst aber in der Protokoll=Sprache der Gemeinde, in welcher die vorzuladende Partei wohnt oder aber in der Amtssprache des Staates abzufassen.

Die richterliche Entscheidung ist in der Sprache des Verhandlungsprotokolls zu schöpfen; doch ist der Richter verpflichtet, denselben jeder einzelnen Partei in jener Sprache, in welcher sie es wünscht, zu verkünden, beziehungsweise hinauszugeben, sofern diese Sprache eine der Protokollsprachen des Municipiums bildet, zu welchem der Richter gehört.

§. 9. In allen jenen Civil= und Strafprocessen, welche unter Intervention eines Advocaten zu führen sind, wird bei den Gerichten erster Instanz, insolange als die Gesetzgebung über die endgiltige Organisation der Gerichte erster Instanz und über die Einführung des mündlichen Verfahrens nicht beschließt, sowohl in Bezug auf die Sprache der Proceßführung, als hinsichtlich der Sprache des zu fällenden Ur-

heils überall die bisherige Uebung aufrecht erhalten.

§. 10. Die kirchlichen Gerichte bestimmen ihre Geschäftssprache selbst.

§. 11. Bei den Grundbuchsämtern ist schon im Hinblicke auf die Geschäftsführung des Gerichtshofes die Geschäftssprache des betreffenden Gerichtshofes zu gebrauchen; wenn aber die Parteien es verlangen, ist sowohl der Bescheid als der Auszug in der Amtssprache des Staates oder in einer der Protokollsprachen des Municipiums hinauszugeben, auf dessen Gebiet das Grundbuchsamt sich befindet.

§. 12. In appellirten Processen, welche nicht in ungarischer Sprache verhandelt wurden oder welche mit nicht ungarischen Urkunden versehen sind, läßt sich das Appellationsgericht sowohl die Proceßacten, als auch die Urkunden, soweit dies nöthig ist, durch jene beglaubigten Uebersetzer, welche bei den Appellationsgerichten auf Staatskosten bestellt werden sollen, ins Ungarische übersetzen und nimmt den Proceß in dieser beglaubigten Uebersetzung in Verhandlung.

Seine Bescheide, Beschlüsse und Urtheile wird das Appellationsgericht immer in der Amtssprache des Staates fassen.

Jst der Proceß an das betreffende Gericht erster Instanz herabgelangt, so wird dieses verpflichtet sein, den Bescheid, den Beschluß oder das Urtheil jeder Partei in der Sprache zu verkündigen, beziehungsweise hinauszugeben, in welcher dieselbe es verlangt, insofern diese Sprache die Geschäftssprache des Gerichtes oder eine Protokoll=Sprache des Municipiums ist.

§. 13. Die Amtssprache aller von der Staatsregierung ernannten Gerichte ist ausschließlich die ungarische.

Nach §. 3 G.=A. IV: 1869 werden sämmtliche Richter vom Könige

unter Gegenzeichnung des Justizministers ernannt.

§. 14. Die Kirchengemeinden können unbeschadet der gesetzlichen Rechte ihrer kirchlichen Oberen die Sprache der Matrikenführung und der Erledigung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, ferner – innerhalb der Grenzen des Landesschulgesetzes – die Unterrichtssprache in ihren Schulen nach Gefallen bestimmen.

§. 15. Die höheren kirchlichen Körperschaften und Behörden setzen selbst die Sprache der Berathung, des Protokolls, der Geschäftsführung und des Verkehrs mit ihren Kirchengemeinden fest. Wenn diese nicht die Amtssprache des Staates wäre, so sind vom Gesichtspunkte der staatlichen Aufsicht die Protokolle gleichzeitig in beglaubigter Uebersetzung in der Amtssprache des Staates zu unterbreiten.

Wenn verschiedene Kirchen oder kirchliche Oberbehörden mit einander verkehren, dann gebrauchen sie entweder die Amtssprache des Staates oder die Sprache jener Kirche, mit welcher sie in Verkehr treten.

§. 16. Die höheren und höchsten Kirchenbehörden können in ihren Eingaben an die Staatsregierung ihre Geschäfts- oder ihre Protokollsprache und auf gebrochener Spalte beigefügt die Amtssprache des Staates gebrauchen; in ihren Eingaben an die Municipien und deren Organe können sie die Staatssprache oder wo mehrere Protokollsprachen sind, eine derselben benützen; die Kirchengemeinden aber können in ihrem amtlichen Verkehr mit der Staatsregierung und mit ihren eigenen Jurisdictionen die Amtssprachen des Staates oder ihre eigene Geschäftssprache, im Verkehr mit anderen Jurisdictionen jedoch eine der Protokollsprachen der betreffenden Jurisdictionen gebrauchen.

§. 17. Die Bestimmung der Unterrichtssprache in den vom Staate, beziehungsweise der Regierung bereits errichteten oder dem Bedürfnisse gemäß zu errichtenden Lehranstalten gehört, soweit hierüber

das Gesetz nicht verfügt, zu den Agenden des Unterrichtsministers. Da aber der Erfolg des öffentlichen Unterrichtes vom Standpunkte der allgemeinen Bildung und des Gemeinwohles eines der höchsten Ziele auch des Staates ist, so ist dieser verpflichtet dafür zu sorgen, daß die in größeren Massen zusammenlebenden Staatsbürger welcher Nationalität immer sich in der Nähe der von ihnen bewohnten Gegend in ihrer Muttersprache bis zu dem Punkte ausbilden können, wo die höhere academische Bildung beginnt.

§. 18. In den staatlichen Mittel- und höheren Lehranstalten, welche in solchen Gebieten bestehen oder in Zukunft errichtet werden, in denen mehr als eine Sprache üblich ist, sollen für jede dieser Sprachen Lehrstühle für Sprache und Literatur errichtet werden.

§. 19. Auf der Landes-Universität ist die Vortragssprache die ungarische; indessen sind für die im Lande üblichen Sprachen und deren Literaturen Lehrstühle zu errichten, soweit solche nicht bereits errichtet wurden.

§. 20. Die Gemeinde-Versammlungen wählen selbst ihre Protokoll- und Geschäftssprache. Das Protokoll ist gleichzeitig auch in der Sprache zu führen, welche ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder für nöthig erachtet.

§. 21. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, im Verkehr mit den Gemeinde-Angehörigen deren Sprache zu gebrauchen.

§. 22. Die Gemeinde kann sich in ihren Eingaben an ihr Municipium, dessen Organe und an die Staatsregierung der Amtssprache des Staates oder ihrer eigenen Geschäftssprache, in ihren Eingaben an andere Municipien und deren Organe der Amtssprache des Staates oder einer der Protokollsprachen des betreffenden Municipiums bedienen.

§. 23. Jeder Bürger des Landes kann seine Eingaben an seine

eigene Gemeinde, an seine Kirchenbehörde, an sein Municipium und dessen Organe sowie an die Staatsregierung in seiner Muttersprache überreichen.

In seinen Eingaben an andere Gemeinden, Municipien und deren Organe kann er sich entweder der Amtssprache des Staates oder der Protokollsprache, oder einer der Protokollsprachen der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Municipiums bedienen.

Der Gebrauch der Sprachen auf dem Gebiete der Gerichtspflege wird durch die §§. 7-13. geregelt.

§. 24. In Gemeinde- und Kirchenversammlungen können die zum Sprechen Berechtigten ihre Muttersprache frei gebrauchen.

§. 25. Wenn sich Private, Kirchen, Privat-Gesellschaften, Privat-Lehranstalten und Gemeinden, welche kein Jurisdictionsrecht besitzen, in ihren Eingaben an die Regierung nicht der Amtssprache des Staates bedienen, so ist dem ungarischen Original-Text des über solche Eingaben erlassenen Bescheides eine beglaubigte Uebersetzung in der Sprache der Eingabe beizuschließen.

§. 26. Gleichwie auch bisher, so werden auch künftighin einzelne Staatsbürger, sowie Gemeinden, Kirchen und Kirchengemeinden welcher Nationalität immer das Recht haben, aus eigener Kraft oder im Wege der Association untere, Mittel- und höhere Lehranstalten zu errichten. Zu diesem Zwecke und zur Errichtung anderer der Förderung der Sprache, der Kunst, der Wissenschaft, der Landwirthschaft, des Gewerbes und des Handels dienenden Anstalten können die einzelnen Staatsbürger unter der vom Gesetz normirten Aufsicht des Staates in Gesellschaften oder Vereinen zusammentreten, Statuten feststellen und nach Genehmigung der Statuten durch die Staatsregierung im Sinne derselben vorgehen; sie können auch einen Geldfond sammeln und diesen allerdings unter der Aufsicht der Staatsregierung ihren gesetzlichen nationalen Ansprüchen entsprechend ver-

walten.

Die auf solche Art gegründeten Bildungs- und andere Anstalten sind mit den Staatsanstalten ähnlicher Art und desselben Grades gleichberechtigt – die Schulen jedoch nur dann, wenn die Vorschriften des Gesetzes über den öffentlichen Unterricht beobachtet werden.

Die Sprache der Privatanstalten und Vereine bestimmen die Gründer.

Die Gesellschaften und die von ihnen gegründeten Anstalten verkehren untereinander in ihrer eigenen Sprache; im Verkehr mit andern sind hinsichtlich des Gebrauches der Sprache die Bestimmungen des §. 23 maßgebend.

§. 27. Da bei Besetzungen der Aemter auch künftig bloß die persönliche Befähigung als Richtschnur dienen wird, so kann auch in der Folge Jemandes Nationalität nicht als Hinderniß seiner Ernennung zu einem Amte oder einer Würde im Lande betrachtet werden. Vielmehr wird die Staatsregierung Sorge tragen, daß in den richterlichen und Verwaltungsämtern des Landes, insbesondere in den Obergespans=Aemtern nach Möglichkeit Personen aus den verschiedenen Nationalitäten verwendet werden, welche die notwendigen Sprachkenntnisse vollständig und auch die sonstige Eignung besitzen.

§. 28. Die Bestimmungen der älteren Gesetze, welche obigen Anordnungen widersprechen, werden hiermit aufgehoben.

§. 29. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Croatien, Slavonien und Dalmatien, die ein besonderes Gebiet besitzen und in politischer Beziehung eine besondere Nation bilden; für diese wird vielmehr auch in Bezug auf die Sprache jenes Uebereinkommen als Norm dienen, welches zwischen dem ungarischen Reichstage einerseits und dem croatisch=slavonischen Landtage andererseits zu Stande gekommen ist, kraft dessen die Abgeordneten

dieser Länder im gemeinsamen ungarisch=croatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen dürfen.

Einleitende Worte zum Symposium

Mag. Zsolt Bóta

Gesandter der Botschaft von Ungarn



Ich begrüße recht herzlich alle KonferenzteilnehmerInnen!

Heute werden wir das Jahr 1868 in Zusammenhang mit dem ungarischen Nationalitätengesetz zur Zeit der Österreichisch-Ungarischen Monarchie häufig erwähnen. Wir sollten aber gleichzeitig nicht aus den Augen verlieren, dass schon 300 Jahre vor diesem Nationalitätengesetz, also heuer vor 450 Jahren, der Landtag des damaligen Transsylvaniens als erster in der ganzen Welt die freie und ungehinderte Ausübung aller religiösen Konfessionen verabschiedete. (Der Schlusstag dieser Sitzung, der 13. Januar, gilt seitdem als der internationale Gedenktag der Religionsfreiheit.) Toleranz gegenüber den

anderen hatte also schon historische Prämissen, als es dazu kam, das bereits seit längerer Zeit überfällige Nationalitätengesetz auf die Tagesordnung zu setzen.

Zwei Jahre Vorarbeit

Das Gesetz im Jahre 1868 war zwar das erste in Ungarn, welches das Verhältnis des Staates mit den Nationalitäten zu arrangieren versuchte – jedoch nicht ohne jedwede Vorgeschichte. Einen Monat vor der Niederlage des Freiheitskampfes der Ungarn gegen die Habsburger 1849 wurde schon einmal ein Parlamentsbeschluss mit breitgefächerten Rechten zur Sprachenbenutzung verabschiedet, der aber nicht mehr in Kraft treten konnte. Auch im Jahre 1861 gab es einen Versuch (der Gesetzesvorschlag war schon fertig), das Gesetz konnte aber infolge der Auflösung des Landtags nicht mehr adoptiert werden. Die im Dezember 1868 eingeführte Neuregelung zum Nationalitätenwesen konnte schon auf eine zwei Jahre lange Vorarbeit zurückblicken – also wurde noch vor dem Österreichisch-Ungarischen Ausgleich der Vorgang eingeleitet, um das Gesetz vorzubereiten. Die Aspekte und die Vorschläge der serbischen, rumänischen und slowakischen Abgeordneten wurden bis zu einer gewissen Grenze in Betracht gezogen, aber verabschiedet wurde schließlich der vom Ausschuss unterbreitete und durch Ferenc Deák, den Vater des Ausgleichs, mehrfach modifizierte Text. Das Gesetz reflektierte die liberalen Grundprinzipien der damaligen Zeit. Das heißt, dass es den Nationalitäten keine politischen Rechte, sondern die vollständige Breite der Freiheitsrechte des Individuums gewähren sollte. Dieser Auffassung wurde das verabschiedete Gesetz zwar vollkommen gerecht, galt jedoch den Nationalitätenführern als unzureichend, weil sie schon nach Gleichberechtigung und Autonomie strebten. Auf der anderen Seite standen auch die ungarischen Abgeordneten dem Gesetz meistens kritisch gegenüber, weil den Nationalitäten ihres Erachtens zu viele Zugeständnisse gemacht wurden. Das Prinzip der nationalen Gleichberechtigung wurde von der Gesetzgebung so gut wie auf die individuelle Sprachbenutzung beschränkt.

Trotzdem ein Zeichen der Toleranz

Dennoch war das Zustandekommen des Gesetzes ein Zeichen des Respekts und der Toleranz. Abgeordnete durften die eigene Muttersprache bei den Sitzungen des Komitatsrates verwenden. Deren Protokolle konnten – nach Wunsch der Nationalitäten – auch in ihrer „Zweitsprache“ verfasst werden. Die Staatsbürger waren befugt zu entscheiden, in welcher Sprache sie mit den staatlichen Behörden schriftlich kommunizieren wollten – und das auf allen Ebenen der Verwaltung.

Magyarisierende Bestrebungen gestärkt

Aber anstatt dass die Nationalitäten ihre Autonomien – auf die vom Gesetz gewährten Rechte stützend – in die Richtung irgendeines Selbstverwaltungsmodells entwickeln hätten können, trug das Gesetz paradoxerweise doch zur Stärkung der magyarisierenden Bestrebungen bei. In der Zeit des Dualismus wurde die Nationalitätenpolitik des multiethnischen Ungarns durch die Regierungen in die Richtung einer nationalstaatlichen Architektur und der Assimilierung gesteuert. Das Gewicht und die Bedeutung der Reaktionen der Nationalitäten wurden von den Regierungen zu spät und verfehlt beurteilt, deshalb konnten diese Regierungen den Aktivitäten der Nationalitäten nach der Jahrhundertwende nichts Alternatives und Attraktives mehr entgegenbringen.

Die Zeit des Dualismus brachte eine Zunahme der magyrischen Bevölkerung mit sich. Ihr Anteil stieg von 46,6 Prozent (1880) auf 54,4 Prozent (1910). Das war nur durch Assimilierung möglich. Diese Assimilierung traf die Nationalitäten unterschiedlich: Am stärksten waren die Deutschen und die Slowaken sowie die jüdische Bevölkerung betroffen, die Serben und die Rumänen in einem viel geringeren Ausmaß.

In der Ausgleichsepoche war die jeweilige Schulunterrichtssprache mit der Muttersprache der betroffenen Bevölkerung identisch. In 42 Prozent aller Grundschulen wurde Ungarisch unterrichtet, in

den anderen aber in den Nationalitätensprachen. Dafür war man in den Mittelschulen mit einer viel schlimmeren Situation konfrontiert: Z.B. betrug die Anzahl der slowakischsprachigen Gymnasien nur vier, aber auch diese wurden noch vor der Jahrhundertwende geschlossen.

Modern, zukunftsweisend – aber verspätet

Das Ausmaß der Assimilierung war je nach Gesellschaftsschicht differenziert. Im Kreis der Landbevölkerung blieb sie unbedeutend: Beispielsweise waren die slowakischen Dorfbewohner der nordungarischen Regionen von diesen Tendenzen kaum betroffen. Im Jahre 1910 konnten nur 21 Prozent der Slowaken Ungarisch. Auch wenn das Gesetz viel kritisiert wurde (wobei nicht das Gesetz selbst zu beanstanden war, sondern eher die Tatsache, dass die Implementierung alles andere als fehlerfrei verlief), war es im damaligen Europa beispiellos. In Frankreich z.B. wurde nicht nur die politische Eigenschaft der Nationalitäten infrage gestellt, sondern auch die sprachlichen Eigenschaften der Individuen gelehrt. In der Bretagne wurden Lehrkräfte sogar dafür bestraft, wenn sich Schulkinder in der Unterrichtspause in ihrer Muttersprache unterhielten.

Fazit: das Gesetz 1868 war eine moderne und zukunftsweisende, aber zugleich verspätete Errungenschaft. Das Dasein oder Nichtdasein eines solchen Gesetzes hätte die spätere Auflösung der Doppelmonarchie nicht wesentlich beeinflussen können.

Ich beglückwünsche die Organisatoren für die gute Themenwahl heute und danke für die Kooperation mit unserer Botschaft. Der Tagung wünsche ich einen guten Ablauf!

Ein Gesetz mit Belastungen und Versuchungen

Dr. Ernő Deák

Historiker und Vorstandsmitglied der ARGE Volksgruppen



AN DER DONAU

Arbeiten will ich, es gibt genug zu schaffen,
Um zu bereinigen, was vergangen.
Die Donau: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft gleichsam
Umschlingen sich ihre Wellen sanft.
Der Kampf, ausgefochten von den Ahnen,
Verwandelt in Frieden die Erinnerung,
Nun finden wir endlich zueinander:
Keine geringe Arbeit ist uns auferlegt.

Attila József, 1905-1937 (letzte Strophe)

In der Überlegung zur Vorbereitung unseres heutigen Symposiums ist mir dieses schicksalhafte Gedicht als Auftakt eingefallen. Der Dichter zeichnet ein historisches Gemälde, das uns alle angeht, nämlich die in uns fortlebende gemeinsame Geschichte. Schicksalhaft erscheint in ihm die Donau, die unsere Länder durchquert, trennt und verbindet. Belastet durch den Ausgang des Ersten Weltkriegs war der Dichter bemüht, einen Ausgang aus dem Labyrinth der Realität zu finden. In der letzten Strophe – in Wir-Form – fordert er alle auf, angesichts der Zerklüftung und Zerrüttung wieder an den Aufbau zu denken, der seither für alle Generationen und selbstverständlich auch für unsere Tage eine Schwerarbeit ist.

Um die Problematik psychisch zu begreifen und leichter zu erfassen, sei auf den „Größten Ungar“ genannten Grafen István Széchenyi, den die Tragödie von 1848/1849 fast in den Wahnsinn trieb, verwiesen. In seinem Brief vom 30. April 1835 schrieb er an Fürst Clemens Metternich wie ein Rufer in der Wüste:

„Halb des Übels, das in der Welt geschieht, kann man Missverständnissen und aufgeregten Leidenschaften zuschreiben. Wäre überall ein rechtschaffener Mittelsmann, der nicht auf seinen persönlichen Nutzen, aber den des Ganzen sehe, bei Gott viel Gutes könnte mit Wenigen geleistet werden; und ich gestehe es freymütig, der Mangel an solchen ganz uninteressierten Vermittlern ist eine der Haupt Ursachen, aller Differenzen die zwischen der Österreichischen Regierung und Ungarn obwalten.“

Was er auf Österreich und Ungarn beschränkt feststellte, ließe sich auf alle Völker des Habsburgerreiches erweitern und letztendlich bis in unsere Tage weiterverfolgen. Wie es dann zugeht, sei wiederum auf unsere Problematik zugeschnitten exemplarisch erklärt.

Schwierige Gestaltung der Nationalitätenfrage

Mag der Völkerlenz im Taumel von Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit

Illusionen geweckt haben, wurde doch die Gleichheit auf verschiedene Art und Weise interpretiert, sodass von der Brüderlichkeit zum Schluß kaum etwas zu erkennen war. So glücklich die Bauernbefreiung über die Bühne ging, umso schwieriger gestalteten sich die aufstürmenden Gegensätze in der Gestaltung der berühmten Nationalitätenfrage. Der revolutionäre Geist machte es nicht möglich, mit Maß und Vernunft die Dinge anzufassen, sondern die Leidenschaften heizten in einer nicht zu Ende gedachten Dialektik die Gemüter an und es kam nur darauf an, wer durch mehr Gewalt die Oberhand erhalten sollte. Von Wahnvorstellungen beseelt, ließ sich auch der leidenschaftliche Lajos Kossuth leiten. Als sich der Serbenführer Đorđe Stratimirović in den aufbrechenden Auseinandersetzungen im ungarischen Landtag zu aggressiven Äußerungen hinreißen ließ, rief ihm Kossuth die verhängnisvollen Worte zu: „Nun wohl, wenn Sie so trotzen und drohen, wird das Schwert zwischen uns und den Serben entscheiden müssen!“

Der Ausgang des Unabhängigkeitskriegs ist wohl allgemein bekannt, waren doch davon nicht nur die Ungarn allein, sondern alle Völker an der Donau betroffen. Ungeachtet des Österreichisch-Ungarischen Ausgleichs war Ungarn mit einer schweren Hypothek, die Nationalitätenfrage genannt, behaftet. So ist es nur allzu verständlich, dass gleich ein Jahr nach der Aussöhnung mit dem Herrscherhaus und der Wiederherstellung der Eigenstaatlichkeit Ungarns diese Problematik unweigerlich ins Auge gefasst und einer Regelung zugeführt werden musste. Bereits vor dem Zustandekommen des Ausgleichwerks wurde im ungarischen Abgeordnetenhaus ein 40-köpfiger Ausschuss gebildet, dem die Vorbereitungen zugeordnet waren. Den Gesetzesentwurf arbeitete ein aus fünfzehn Mitgliedern bestehender Unterausschuss aus. Im ganzen Plan waren auch Abgeordnete nicht-magyarischer Nationalität involviert. Zur Vorgeschichte sei nur so viel erwähnt, dass das ungarische Rumpfparlament am 28. Juli 1849 ein Gesetz verabschiedete, das den Forderungen der Völker Ungarns einigermaßen entgegenkam, dem aber angesichts der aussichtslosen Lage an den Kriegsschauplätzen kein Erfolg beschieden war.

Was die Forderungen oder Vorstellungen der nicht-magyarischen Völker betrifft, darf man nicht außer Acht lassen, dass nach dem kaiserlichen Befehl vom 18. November 1850 aus den Komitaten Bács, Torontál, Temes, Krassó und Teilen des Komitats Szerém/Srijem die Serbische Woiwodina und das Temeser Banat errichtet wurde. Siebenbürgen wurde von Ungarn getrennt und direkt von Wien aus verwaltet. Die Slowaken entwarfen 1861 den Plan einer „autonomen“ Verwaltungseinheit, bestehend aus den überwiegend von Slowaken bewohnten oberungarischen Komitaten. Im Februar 1867 legten 26 rumänische und serbische Abgeordnete im ungarischen Abgeordnetenhaus einen Gesetzesentwurf vor, der auf den territorialen Prinzipien aufgebaut war. Dafür stellte der Gesetzesartikel XLIII: 1868 die Union Siebenbürgens mit Ungarn wieder her, dem ein heftiger Protest der Rumänen folgte. Auch die Sachsenuniversität wurde nach langen Jahrhunderten aufgelöst; ihre Territorien wurden im Komitatswesen integriert. Gleichermaßen wurden die erwähnten zwei Sondergebilde aufgelassen und die betreffenden Komitate wiederhergestellt.

Das Gesetz, das die Probleme regeln und lösen sollte, wurde nicht ohne interne Kontroversen verabschiedet. Ungarische Oppositionelle witterten den Ausverkauf des Einheitsstaates an die nicht-magyarischen Völker, deren Vertreter das Gesetz ohnehin ablehnten. Zum Zeichen ihrer Haltung verließen 26 ihrer Abgeordneten vor der Abstimmung den Sitzungssaal. Der Gesetzesartikel XLIV v. J. 1868 trug zweifelsohne den liberalen Geist von József Eötvös und Ferenc Deák. Seine Majestät König Franz Joseph sanktionierte ihn am 6. Dezember 1868.

Vom Administrativen zum Ethnischen

Bevor wir auf das Inhaltliche des Gesetzes eingehen, mögen drei heutzutage nicht mehr ganz geläufige Begriffe kurz erörtert werden: Die politisch-administrative Einteilung des Königreichs Ungarn beruhte auf dem Komitatwesen, Gespanschaften genannt. Sie gliederten sich auf in *járások*, zu Deutsch Bezirke. An der Spitze der Komitate standen die Ober- bzw. Vizegespans; die Leitung der Bezirke

oblag den *szolgabírók* oder Stuhlrichtern. Abgesehen von der josephinischen Episode bestanden bis 1848 eine Reihe von mit Sonderrechten ausgestatteten Distrikten, so Jazygien, Klein- und Großkumanien sowie die Haiduken- und Zipserstädte; in Siebenbürgen waren die Sachsen in ihrer Universität zusammengefasst. Mit Sonderrechten waren die königlichen, direkt den Herrschern unterstellten Freistädte ausgestattet. Zu erwähnen ist die Militärgrenze, die mit der administrativ-territorialen Regelung ab 1870 das gleiche Schicksal erfuhr wie die erwähnte Woiwodina bzw. das Temeser Banat. Selbst das Städtewesen erlebte eine umfassende Umgestaltung. Alle städtischen Siedlungen bildeten nach 1876 grundsätzlich zwei Kategorien: Die kleineren, zahlenmäßig weit überlegenen Städte hießen fortan Städte mit geordnetem bzw. geregelter Magistat; die bedeutendsten Städte, darunter ein geringer Teil der früheren königlichen Freistädte, hießen nun *törvényhatósági jogú város*, Munizipalstädte oder Munizipien. Territorial gehörten sie zwar zu dem Komitat, auf dessen Gebiet sie lagen, sie waren aber exempt, d.h. sie unterstanden nicht der Komitatsverwaltung.

Gerade die letztere Bezeichnung ist einleuchtend, spricht doch das Nationalitätengesetz konsequent von *törvényhatóság*, was in der deutschen Übersetzung mit *Jurisdiction* wiedergegeben ist. Während die frühere Gliederung politisch-administrativer Natur war und selbstverständlich die Jurisdiktion oder das Gerichtswesen inkludierte, erhielt sie sonderbarerweise eine ethnische Färbung, indem sich die Bestimmungen des Nationalitätengesetzes nach der ethnischen Zusammensetzung der jeweiligen Jurisdiktionen richteten. Da von den Bestimmungen alle Siedlungen bis zu den politischen Gemeinden hinunter betroffen waren, die Kreisnotariate hatten, kann in territorialer Hinsicht von einer Art Selbstverwaltung gesprochen werden. Dieser war aber im Sinne des nationalen Einheitsstaates ein Riegel vorgeschoben.

Die rechtliche Regelung, von der hier die Rede ist, hieß das Nationalitätengesetz, das allen nicht-magyarischen Landesbewohnern

die Gleichberechtigung zusprach. Auch hier liegt eine Einschränkung vor, hießen doch die erwähnten Staatsbürger in ihrer unterschiedlichen Gesamtheit nicht Völker oder gar Nationen, sondern *Nationalitäten*. Diese waren Völkerschaften, die begrifflich-rechtlich immerhin von der Nation abgeleitet, ihr aber nicht gleichgestellt waren, und zwar aus dem einfachen Grund: Sie konnten nicht auf eine Form der Staatsnation zurückgreifen. Eine Nation konnte mithin aus verschiedenen Völkern zusammengesetzt sein, die politisch-territorial über einen eigenen Staat verfügte. So bildete das Königreich Ungarn nach dem Österreichisch-Ungarischen Ausgleich – von Österreich aus gesehen – Cisleithanien, einen Einheitsstaat, in dem alle Landesbewohner, oder präziser Staatsbürger, ungeachtet ihrer Nationalität, Sprache und Kultur zusammengefasst waren, und in dem – zumindest formal – alle gleichberechtigt waren. Zum besseren Verständnis dieser Aussage ist das wörtliche Zitieren des Gesetzestextes erforderlich:

Nachdem sämtliche Staatsbürger Ungarns nach den Grundsätzen der Verfassung auch in politischer Beziehung eine Nation bilden, die untheilbare, einheitliche ungarische Nation, deren Mitglied jeder Bürger des Vaterlandes, gleichviel welcher Nationalität er angehört, ist;

nachdem ferner diese Gleichberechtigung lediglich im Hinblick auf den amtlichen Gebrauch der verschiedenen im Lande üblichen Sprachen und nur insoferne unter besondere Normen fallen kann, als dies die Einheit des Landes, die praktische Möglichkeit der Regierung und Verwaltung nothwendig machen,

so werden, während hinsichtlich aller anderen Verhältnisse die volle Gleichberechtigung der Staatsbürger unberührt bleibt, in Bezug auf den amtlichen Gebrauch der verschiedenen Sprachen die folgenden Normen als Richtschnur dienen:

§. 1. Da kraft der politischen Einheit der Nation die Staatssprache Ungarns die ungarische ist, so ist die Berathungs- und Geschäftssprache des ungarischen Reichstages auch künftighin die ungarische; die Gesetze werden in ungarischer Sprache erlassen, sind aber auch in den Sprachen aller anderen das Land bewohnenden Nationalitäten in beglaubigter Uebersetzung hinauszugeben; die Amtssprache der Regierung des Landes ist auch künftig in allen Zweigen der Verwaltung die ungarische

§. 2. Die Protokolle der Jurisdictionen werden in der Amtssprache des Staates geführt; sie können aber daneben auch in jener Sprache geführt werden, welche wenigstens der fünfte Theil der Mitglieder der die Jurisdiction vertretenden Körperschaft oder Commission als Protokollsprache wünscht.

Falls sich in den verschiedenen Texten Abweichungen ergeben, so ist der ungarische maßgebend.

§. 3. In den Versammlungen der Jurisdictionen kann Jeder, der daselbst das Recht zu sprechen besitzt, sowohl ungarisch, als auch in seiner Muttersprache, falls diese nicht die ungarische ist, sprechen.

Nach dieser Grundsatzklärung erörtert das Gesetz bis einschließlich § 13 die Prozessführung bzw. die Geschäftsgebarung der Gerichte. In der Fortsetzung folgen rechtliche Bestimmungen für die Kirchengemeinden, die ihre inneren Angelegenheiten betreffend die Matrikenführung, die Erledigung ihrer kirchlichen Angelegenheiten und vor allem die Unterrichtssprache ihrer Schulen selbst bestimmen können (§§ 14, 15, 16).

Die §§ 17, 18 befassen sich mit der Unterrichtssprache der staatlichen Schulen. Mit Nachdruck wird festgelegt, dass der Staat ver-

pflichtet sei, dafür zu sorgen, dass die in größeren Massen zusammenlebenden Staatsbürger welcher Nationalität auch immer sich in der Nähe der von ihnen bewohnten Gegend in ihrer Muttersprache bis zu dem Punkt ausbilden können, wo die höhere akademische Bildung beginnt. In den staatlichen Mittel- und höheren Lehranstalten, in denen mehr als eine Sprache üblich ist, sollen für jede dieser Sprachen Lehrstühle für Sprache und Literatur errichtet werden (§ 18). § 19 besagt diesbezüglich schließlich, dass an der Landesuniversität für die im Lande üblichen Sprachen und deren Literaturen Lehrstühle zu errichten sind, falls sie nicht schon bestehen.

Gemäß dem Versammlungsrecht können Vereine und Gesellschaften untere, mittlere und höhere Lehranstalten errichten. Zu diesem Zwecke und zur Errichtung anderer der Förderung der Sprache, der Kunst, der Wissenschaft, der Landwirtschaft, des Gewerbes und des Handels dienenden Anstalten können die Staatsbürger besagte Gesellschaften und Vereine gründen. Die Sprache der Privatanstalten und Vereine bestimmen die Gründer (§ 26).

Bei der Besetzung der Ämter wird die Staatsregierung Sorge tragen, dass in den richterlichen und Verwaltungsämtern des Landes, insbesondere in den Obergespansämtern, nach Möglichkeit Personen aus den verschiedenen Nationalitäten eingesetzt werden, welche die notwendigen Sprachkenntnisse vollständig und auch die sonstige Eignung besitzen (§ 27).

Aus den Fehlern der Vergangenheit lernen

Dies wären im Wesentlichen die Inhalte des Gesetzesartikel XLIV v. J. 1868, genannt die Gleichberechtigung der Nationalitäten. Eine Qualifikation, insbesondere in rechtshistorischer Sicht vergleichend, betrachte ich nicht als meine Aufgabe. Soviel kann ich dennoch dazu bemerken, dass dieses Gesetz insbesondere im Hinblick auf die Sicherung der friedlichen Entwicklung der Völker im Donauraum seine Bestimmung zu erfüllen hätte. Dass die Regierungen der folgenden Jahrzehnte weniger auf den Inhalt des Gesetzes bedacht waren,

ist eine andere Sache. Die Ursachen dafür lagen weniger im Gesetz selbst als vielmehr in der Tatsache, dass der Mangel an Vertrauen und damit in Verbindung stehend die Interessengegensätze bestimmend waren, was schließlich den Bau des gemeinsamen Staates untergrub.

Als Fernziel blieb für alle Völker die Schaffung eines eigenen Nationalstaates, und diese Zielsetzungen waren zwangsläufig auf die Zerstörung der Gesamtmonarchie, im Speziellen auf die Zerstückelung des historischen Ungarns gerichtet. Oder war es nicht so? Verkämpfung und starrsinniges Festhalten am Bestehenden ermöglichten keine Annäherung oder gar eine Novellierung der Strukturen. Die eigentliche Fehlentwicklung erklärt sich auf der einen Seite aus der eng gefassten Sichtweise der ungarischen Regierungen, die sich letztendlich von einer assimilatorischen Politik irreführen ließen. Auf der anderen Seite waren die leitenden Politiker, ja die öffentliche Meinung nur auf die eigenen nationalen Interessen bedacht. Was sie den Ungarn vor und nach dem Ersten Weltkrieg ständig vorhielten, setzten sie in ihrer Minderheitenpolitik unvermindert fort.

Die Lehren aus den letzten 150 Jahren können so formuliert werden, dass das Modell der Nationalstaaten mit nur einer politischen Nation nicht geeignet erschien, um Gegensätze abzubauen. Deshalb muss der Mahnruf von Attila József ernst genommen werden: aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen und miteinander Wege für die gemeinsame Gestaltung der Zukunft zu finden. Dieses Ziel kann nur durch die Schaffung der aufrichtigen Gleichberechtigung der nationalen bzw. ethnischen Minderheiten erreicht oder zumindest angestrebt werden. Dazu werden nicht zuletzt ganz uninteressierte Vermittler gebraucht, die fähig sind, die als Missverständnisse gemeinten Gegensätze abzubauen und die Aufmerksamkeit auf europäisch ausgerichteten Gesamtinteressen zu lenken.

Sprache oder ethnische Identität – die juristische Analyse

Dr. Heinz Tichy

Volksgruppenexperte und Ehrenobmann der ARGE Volksgruppen †



Als 1868 mit dem Nationalitätengesetz Forderungen der Nationalitäten in Transleithanien aus politischen Gründen entgegengekommen wurde, war der Gesetzgeber offenbar unsicher, ob die Zulassung von Nationalitätensprachen für den amtlichen Gebrauch, den offiziellen staatlichen Verkehr, überhaupt mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sei. Im Hintergrund war nämlich die ursprüngliche Form des Gleichheitsgrundsatzes, wonach vor dem Gesetz alle gleich sind. Eine sehr klare Formel und die Forderung seinerzeit, vor mehr als 200 Jahren, dass mit dieser Gleichheit lediglich alle Privilegien vor dem Rang

des Adels, des Geschlechts, der Abstammung, der Religion, aber eben auch der Sprache abgeschafft werden sollten. Und jetzt sollte trotz der aus Frankreich bekannten Position der völligen rechtlichen Unbeachtlichkeit der Nationalitätensprachen dennoch eine begrenzte Berücksichtigung dieser Sprachen in Ungarn vorgenommen werden. Ich beziehe diese Unsicherheit aus der Formulierung der Einleitung zum Nationalitätengesetz. Sie umschreibt das Dilemma der Auslegung des Gleichheitsgrundsatzes damals, das wohl auch Rechtshistoriker und Staatshistoriker befunden haben, mit den Worten, es mache „die Einheit des Landes, die praktische Möglichkeit der Regierung und Verwaltung nothwendig“, eine solche Regelung zu treffen.

Ein bemerkenswertes Gesetz

Die Einheit des Landes einerseits, andererseits die praktische Möglichkeit der Regierung und Verwaltung des Landes, das ist schon ein bisschen ein Widerspruch und zeigt eben das Problem, die wahren Gründe auch zu umschreiben. Man mag hier die Erkenntnis sehen, dass es für ein vielsprachiges und multiethnisches Staatsgebilde – was die transleithanische Reichshälfte damals war – alleine schon aus verwaltungsökonomischen Gründen problematisch werden könnte, es sich kaum leisten kann, anderen Sprachen außer der Staatssprache keinerlei rechtliche Bedeutung zuzubilligen. Noch dazu, wie heute vom Herrn Gesandten Bóta gehört, bei den Zahlenverhältnissen, die zwischen den Magyaren und sonstigen Nationalitäten damals bestanden haben. Wenn knapp oder mehr als die Hälfte diese Staatssprache nicht gesprochen hat, wie soll denn dann in einem Einheitsstaat eine Verwaltung wirklich effizient funktionieren. Mit der bloßen Nicht-Anerkennung, mit der Nicht-Berücksichtigung dieser Sprachen, wie würde denn dann die Meinung der Bevölkerung artikuliert werden, wenn das so wäre. Es gibt schon gute Gründe, und es ist in der Einleitung eher etwas umschrieben worden. Jedenfalls ist die Schaffung eines relativ umfassend konzipierten, gleichwohl oft auch sehr detaillierten Gesetzes für die damalige Zeit bemerkenswert.

Das Gesetz – Herr Dr. Deák hat es ja schon im Detail vorgestellt – ist sehr umfangreich, es enthält 29 Paragraphen. Und es ist meines Erachtens – vielleicht sind auch manche anderer Ansicht – in einigen Punkten, wie wir heute sagen würden, auch durchaus unmittelbar anwendbar. Die Generallinie ist die, dass insbesondere auf Gemeinde- und Regionalebene jeder Staatsbürger seine landesübliche Muttersprache, welche als sogenannte Protokollsprache zugelassen wurde, verwenden darf, gebrauchen kann.

Unterscheidung zu Artikel 19 Staatsgrundgesetz 1867

Freilich wird die ethnische Identität einer Nationalität, hier kommt zugleich leichte Kritik: die Bezeichnungen ethnische Identität und Volkstamm werden in der cisleithanischen Reichshälfte in Österreich (...) nicht allein aus der Sprache abgeleitet. Sondern es kommen hier auch spezifische Eigenarten hinzu, wie die Kultur insgesamt, also so z.B. auch Musik oder etwa Hausformen, Bauformen, es kommen Tradition und natürlich jede Menge besondere Symbole hinzu. All das würde ich heute als ethnische Identität sehen, wenngleich die Sprache sicher am meisten Anteil an der Bildung dieser Identität hat. Das ist aber gerade im Nationalitätengesetz nicht angesprochen; es bezieht sich ausschließlich auf die Sprache und erwähnt nur an zwei Stellen – ohne dass man das schon als große Ergänzung sehen könnte – Sprache und Literatur, wobei die Literatur mit der Sprache engstens verbunden ist.

Hier drängt sich jetzt der erste Vergleich mit der gleichzeitigen cisleithanischen Regelung, dem Staatsgrundgesetz 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, insbesondere dessen Artikel 19, auf. Auch in Cisleithanien war den Forderungen der dortigen Nationalitäten entgegengekommen worden. Man hat es formal versucht, nur bei sehr ähnlicher Aufgabenstellung war der rechtliche Ansatz völlig anders. So konkret das Nationalitätengesetz mit seinen 29 Paragraphen war, so wenig konkret war der Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes von Österreich, der hier in nur wenigen, allerdings sehr aussagekräftigen Sätzen ein sehr umfangreiches Programm umschreibt. Und,

das ist jetzt wesentlich, es spricht ausdrücklich davon, dass jedem Volksstamm die Wahrung und Pflege seiner – und jetzt kommt es: Nationalität und Sprache – gewährleistet werde. Hier wird das Wort *Nationalität* in einem doppelten Sinn verwendet, in einem anderen Sinn, als Sie bis jetzt gehört haben. Nationalität ist also die Identität, die ethnische Identität selbst und rein durch die Wortstellung Nationalität und Sprache wird zwar die Sprache als etwas Erwähnenswertes dargestellt, aber an zweiter Stelle. Also der Oberbegriff – würde ich sagen – ist ganz klar. Es ist aus dem Artikel 19 Staatsgrundgesetz abzuleiten: Die ethnische Identität ist eben zu schützen, zu wahren, zu achten. Empfänger oder Adressaten dieser Botschaft (...) wären an sich nach dem Wortlaut die *Volksstämme*, was kurios ist. (...) Der Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes unterscheidet schon im Titel Rechte der Staatsbürger, Staatsbürgerrechte. Und hier ist plötzlich eine Einheit, ein Gebilde, der Volksstamm oder die Nationalität Adressat. Das ist schon sehr bemerkenswert und irgendwo auch ein leichter Widerspruch. Eine weitere Unterscheidung des Artikel 19 zur ungarischen Regelung besteht darin, dass eine Aufgabenstellung der historischen Regelung, die insgesamt beschlossen wurde (...). Der Artikel 19 Staatsgrundgesetz unterscheidet zwischen bloß landesüblichen Sprachen und Landessprachen. Was heißt das? Das heißt, dass zwischen offenbar hier in der Theorie den Sprachen der Volksstämme (...) und diese Theorie findet sich auch im Nationalitätengesetz, (...) zwischen Staatssprache und den zusätzlichen Amtssprachen unterschieden wird. Kleine Rechtsterminologie: Damit man (...) – freilich unter Ausklammerung der Regelung für Kroatien, Slawonien, Dalmatien – die Nationalitäten als gleichwertig sieht.

Ethnische Identität ist angesprochen

Mit der Formulierung, jeder Volksstamm hätte das Recht „auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache“ ist also ganz eindeutig hier in Cisleithanien die ethnische Identität angesprochen. Und leider, das ist jetzt sofort wieder der Nachteil – Sie sehen, hier gibt es jetzt eine Menge Unterschiede, die Vor- und Nachteile mit sich bringen –, ich werde mich bemühen, es allgemein zu formulieren: Der

Artikel 19 Staatsgrundgesetz, auch heute noch – wenn man dessen Geltung annehmen will, was ich im Grunde bejahe – dann ist diese allgemeine Geltung und Formulierung des Artikel 19 (...) nichtssagend. Wie denn dieser Volksstamm organisiert sein soll, das ist nicht bestimmt. (...) Wo finden wir im Artikel 19 irgendeinen Hinweis, abgesehen von diesem versteckten Hinweis auf die Landessprache, dass es verschiedene landesübliche Sprachen (...)? Es gibt im Artikel 19 eben keine Landessprache. Man würde an dieser Stelle wenigstens erwarten, dass vielleicht ein kurzer Hinweis oder ein Verweis an einen anderen Ort, der das regelt, gemacht wird. Aber weit gefehlt!

Wie Sie alle wissen, war es in Cisleithanien bis Ende 1918 nicht geschafft, eine Staatssprache zu kreieren. Sie wissen auch, dass es durchaus Versuche im Restland gab, die deutsche Sprache als Staatssprache einzuführen. Das war aber zu einem Zeitpunkt, wo es viel zu spät war; viel zu weit war schon der Nationalitätenkampf vorgezogen, viel zu stark waren schon die Emotionen auf beiden Seiten, als dass nicht alle nicht-deutschen Volksstämme selbstverständlich jeden Versuch, eine Sprache gleichzeitig als Staatssprache einzuführen oder auch nur so zu bezeichnen, als eine Provokation gegen ihre jeweilige Nationalität verstanden hätten. Das Offenlassen solcher und anderer wesentlicher Punkte, die man sich eigentlich von einer Zentralbestimmung (...) in Cisleithanien erwartet hätte, führte dazu, dass hier eine Art rechtliches Vakuum entstand, das natürlich jetzt von anderen Entscheidungsträgern ausgefüllt wurde bzw. ausgefüllt werden musste. So war es weitgehend den einzelnen Landesteilen bzw. vor allem den Kronländern überlassen, welche Sprache sie als landesüblich festlegen und welche Landessprache sie als solche erklären, z.B. in Böhmen. Dementsprechend vielfältig und unübersichtlich ist denn auch das Sprachen- und Nationalitätenrecht in Cisleithanien gewachsen.

Einzig die sich langsam entwickelnde Rechtsprechung von Höchstgerichten, also vor allem vom Verwaltungsgerichtshof als auch vom Reichsgericht, heute würde ich sagen vom Verfassungsgerichtshof,

konnte in beschränktem Ausmaß ein wenig vereinheitlichend wirken. Sie sehen den großen Nachteil, dass es hier 1867 eben keine zentrale Festlegung, in welche Richtung auch immer, bezüglich eines Ranges der Sprachen gegeben hat, sondern es anderen Kräften, anderen Mächten im Staat überlassen wurde.

Unterschiedliche Herangehensweisen

Nun ist die Frage, was die Ursachen dafür sind – dazu habe ich mir verschiedene Gedanken gemacht – (...) einen möchte ich doch vorbringen: Ich meine, dass die Ursachen (der unterschiedlichen Rechtslage in Cis- und Transleithanien, Anm.) dieser so unterschiedlichen Herangehensweise an ein eigentlich so völlig gleich gelagertes Problem doch in der vorgehenden historischen Entwicklung einiger Jahrhunderte in beiden Landesteilen – Österreich und Ungarn – liegen könnten. Denn etliche cisleithanische Landesteile, darunter auch einige sehr große Kronländer, z.B. Oberösterreich, aber auch andere größere Teile in Cisleithanien (...) waren eigentlich ethnisch weitestgehend bis völlig homogen und weit und breit, wenn sie auch große Gebiete waren, ist nichts von einer ethnischen Vielfalt zu sehen. Dann kommt der Einfluss der Religion hinzu, damals noch krasser als heute. Cisleithanien war seit der Gegenreformation eine religiös völlig einheitlich gewordene Einheit, noch dazu gestärkt durch den Katholizismus der Habsburgerdynastie, die auch hier wesentlich Einfluss genommen hat. Ganz anders die Situation in Transleithanien: Transleithanien war nicht nur durch die Türkenkriege, sondern auch in der Folge vorher schon durch Fluchtbewegungen und nachher dann durch verschiedene Migrationswellen ethnisch und religiös gemischtes Gebiet geworden, (...) nachhaltig durchmischt worden.

Eigentlich war das tägliche Miteinander vor allem im ethnischen Bereich Routine. Wo man wirklich langsam, vor allem auch im Bildungsbereich, lernen musste, mit ethnischer und religiöser Vielfalt richtig umzugehen, auch wenn das oft auch sehr konfliktreich war. Ich kann ganz gut nachvollziehen, wie die Situation (...) im 17. und 18. Jahrhundert war, es war keineswegs konfliktfrei. Aber immerhin hatte

man in Transleithanien Erfahrungen gesammelt, wie man Regelungen schaffen kann, um einigermaßen miteinander umgehen zu können, in Vielfalt leben zu können. In Transleithanien (...) hat man Erfahrungswerte gesammelt. Es konnte daher viel leichter als der cisleithanische Teil Mitte der 1860er-Jahre mit einer ausgefeilten Regelung vorgegangen werden. Österreich hatte diese Erfahrungen nicht, hatte auch vielleicht gedacht, eher durch Macht und Dynastie manches beruhigen zu können, wenn man sich heute den Artikel 19 anschaut, zu einer Lösung zu kommen, die zwar sehr positiv und umfangreich und gut klingt, aber irgendwo wenig auf die damaligen Verhältnisse wirklich zugeschnitten war und vor allem sehr wenig konkret war. Ich habe schon gesagt (...), dass man einfach die Fragen, die also wirklich kritisch wurden, die Landessprache und landesübliche Sprache, sozusagen den einzelnen Kronländern weitgehend überlassen hat. Meines Erachtens könnte darin der Schlüssel liegen, warum so unterschiedliche Regelungen (...) geschaffen wurden.

Wann ist eine Sprache landesüblich?

Wie sehen wir das Nationalitätengesetz von 1868 heute? Vieles, was da geschaffen wurde, hat sich zum Teil bewährt, (...) aber einige Probleme, die damals aufgeworfen wurden, sind nach wie vor da. Ich möchte daher nur zwei Beispiele bringen, um zu zeigen, dass manches, das man richtigerweise schon 1867/68 zu lösen versuchte, auch heute noch – 150 Jahre später – ein Problem ist. Es ist zum einen die Frage: Wann ist denn eine Sprache, eine Nationalitäten- bzw. Volksgruppensprache überhaupt als „landesüblich“ anzusehen, um für den amtlichen Gebrauch anerkannt zu sein (...), um keinen unnötigen Verwaltungsaufwand zu verursachen (...)? Allein schon die Frage, wieviel Verwaltungsökonomie darf in die Überlegungen bei der Schaffung einer Staatssprache oder einer zusätzlichen Amtssprache einfließen. Das sind durchaus neuere Überlegungen, die sich im Lauf der Zeit viele gemacht haben.

Nach dem Nationalitätengesetz war es so, dass mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder bestimmter staatlicher Gremien – es war von den Jurisdiktionen schon die Rede – für ihren Bereich eine Nationalitätensprache zur Protokollsprache, zur zusätzlichen Amtssprache erklären konnten. Die 20 Prozent sind aus heutiger Sicht kein großes Problem, das wäre durchaus erträglich (...), eine Schwelle, die in den folgenden Jahrzehnten immer wieder angewendet und praktiziert wurde. Die Frage ist nur: Wie kommen wir auf diese 20 Prozent?

Das ist ein Punkt, der bis heute nicht wirklich klar ist. Sicher ist, dass man sagen kann: Gut, dass damals 1868 einige Menschen in einem Gremium bestimmen konnten, welche Nationalität, welche Sprache damals als landesüblich anzusehen ist. (...) Das hat sich ja in den darauffolgenden Jahrzehnten mehr und mehr dann zur Praxis entwickelt. (...) In Volkszählungen wird nach bestimmten Sprachmerkmalen gefragt.

Da beginnt schon das nächste Problem: Welche Sprache? Ist es etwa die im Nationalitätengesetz mehrfach erwähnte Muttersprache? Wobei ich unter Muttersprache die verstehen würde, die einem als erste vermittelt wurde. Also ein theoretisch objektiv, aber subjektiv sehr leicht beeinflussbares Merkmal. Oder ist es vielleicht die Familiensprache? Oder ist es die Umgangssprache? Da beginnt schon das Dilemma. Umgangssprache kann man auch verschieden verstehen, je nachdem, wie man den Umfang des Umgangs hier näher definiert. Ist es mehr familiär oder der Gesamtbereich oder beruflich? Tatsache ist, dass in Österreich jahrzehntelang die Umgangssprache unterschiedlich definiert wurde. Die ARGE Volksgruppen hat sich genau mit dieser Frage intensiv befasst. Inzwischen ist der Begriff bei der generellen Volkszählung verschwunden, aber die Frage bleibt trotzdem: Wie stelle ich fest, welches Ausmaß die Verwendung einer Sprache auch verwaltungsökonomisch es ermöglicht, zulässt oder rechtfertigt, dass diese Sprache zusätzlich zur Staatssprache zur Landessprache, zur zusätzlichen Amtssprache mit allen verbundenen Aufwendungen,

auch finanzieller Art eingeführt und zugelassen wird?

Das sind die Fragen, die sich heute stellen. Dass das Fragen nach der Sprache doch auch einen Sinn machen kann. Man könnte z.B. auch fragen – das ist jetzt, glaube ich, auch wieder eine neuere Entwicklung –, ob sich mit zunehmender Mehrsprachigkeit der Menschen und zunehmender Sprachkompetenz, wie es zumindest den Anschein hat, auch die Frage stellt, ob jemand mehrere Sprachen anwenden kann. Das ist letzten Endes eine Willensentscheidung. Oder ob man überhaupt auf die Sprachkompetenz abstellen sollte bei der Frage. Ich räume sofort ein, dass es auch da wieder Widerspruch geben wird, denn damit, dass ich wirklich entscheide, wird (...) die Frage der Verwendung einer Sprache entkoppelt von oft symbolhaften Bekenntnissen zu dieser Sprache; von der Frage einer Zugehörigkeit zu einer Nationalität. Das ist der entscheidende Punkt. Das gehört zu mehreren Problemen (...). Das sind Sprachen, die viele Funktionen haben, es geht nicht nur um die Kommunikation, sondern es geht auch um Identität. Es geht auch, das erscheint mir wichtig, das bewusste Deklarieren einer doch bestimmten Zuordnung.

Eine andere Lösung, die auch die Interessen einer effizienten Verwaltung berücksichtigt und die z.B. das österreichische Verfassungsgesetz aus 1876 enthält, gibt daher in bestimmten Bereichen des amtlichen Verkehrs jedermann den Anspruch auf den Gebrauch der betreffenden Volkssprache. Damit wird der Sprachgebrauch von der Zugehörigkeit des Sprechers zur betreffenden Volksgruppe entkoppelt. Freilich ist hier der Sprachgebrauch vom Willen des Sprechers abhängig (soweit eben dessen Beherrschung der Sprache reicht), in der Praxis hat dies aber in Österreich jedenfalls bisher zu keinen nennenswerten Problemen geführt. (Dieser Absatz stammt aus dem Manuskript von Dr. Heinz Tichy, Anm.)

Es gibt kein Patentrezept

Jetzt könnte man noch weitere Fragen stellen. Ich weiß, dass in manchen Staaten auch gefragt wird: Welcher Sprache, welcher Nationalität fühlen Sie sich zugehörig? Dass eine ganz bewusste Emotion gefragt wird, und auch die sozusagen theoretische objektivierbare Abgrenzung. Beides wird schon umschrieben (...). Das sind Dinge (...), die bis heute nicht gelöst sind. Was kann man tun? Ich habe auch kein Patentrezept. Aber man sieht, woran es wirklich gehapert hat, wo es nach 150 Jahren noch immer Schwierigkeiten gibt. Natürlich könnte auch der Staat eine Erhebung durchführen, allerdings lässt er dann wahrscheinlich doch – aus meiner Sicht – am ehesten noch die Sprachkompetenzen erheben. Also offen lassen, welche Sprachen da angegeben werden. Und – das scheint mir da in diesem Zusammenhang ganz besonders wichtig – auch transparent machen, wie er diese Ergebnisse verwendet oder nicht verwendet und zwar bindend. Dabei kommt es darauf an, dass der Staat seine Vorgangsweise transparent macht und bindend erklärt, wofür er die gewonnenen Daten verwendet bzw. nicht verwendet. Das unterscheidet eine solche Vorgangsweise ganz wesentlich von der Situation, wie sie in vielen anderen Fällen war, wo einfach nach der Umgangssprache gefragt wurde, ohne sie neu definiert zu haben, ohne sie (...) alle zehn Jahre neu definiert zu haben und dann erst nachher zu sagen, ich verwende sie für die und die Zwecke. Das ist ein sehr, sehr heikler Punkt, der Ungarn und Österreich möglicherweise in einer sehr ähnlichen Form auch betrifft und nicht nur diese beiden Staaten, sondern sowieso auch unsere Nachbarstaaten.

Welche Art von Sprache ist nun für die Festlegung einer Nationalitäten- bzw. Volksgruppensprache maßgebend? Ist es die Muttersprache? Ja, schon, wie gesagt, es scheint theoretisch abgrenzbar, aber – wie wollen Sie das im Einzelfall nachweisen? Ich glaube und ich weiß nicht, ob denn dem Gesetzgeber 1868 (...) bewusst war, wenn er einerseits auf die Muttersprachlichkeit, andererseits auf die tatsächliche Sprache in dem Gesetz angespielt hat. Was nützt es denn, wenn die Muttersprache festgestellt wird und der Betreffende diese nicht mehr

beherrscht, und er muss vor Gericht? Da muss doch der Richter oder die Richterin darauf schauen, dass er sich in einer rein geläufigen Sprache unterhalten kann. Da muss dann dieses nationale Bekenntnis gegenüber einer möglichst verwaltungsökonomischen Vorgangsweise im Verkehr zwischen Staat und den einzelnen Menschen zurücktreten. Das sind eben die Punkte, die man hier heute noch nicht als nichtig und ungelöst ansehen kann.

Verwaltungsökonomie – ein Thema

Solche weitreichenden Konsequenzen konnten vor 150 Jahren nicht gezogen und auch in etlichen Jahrzehnten danach bestenfalls ange-dacht werden. Zu sehr war der Gebrauch einer Nationalitäten- bzw. Volksgruppensprache mit dem Bekenntnis zur betreffenden Ethnie verbunden. Auch in der Rechtstheorie hat sich hier einiges getan, z.B. was das Verständnis des Gleichheitsgrundsatzes betrifft, der nicht mehr in dieser, wenn man so sagen kann, radikalen Form besteht. 1868 erreichte das ein Ausgleich zwischen den verwaltungsökonomischen Interessen des Staates (Einführung einer Staatssprache) und ethnischen Interessen (Zulassung von Nationalitätensprachen), der mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist. Auch klar ist, dass die Zulassung von Nationalitätensprachen als Amtssprachen neben der mitschwingenden Symbolik auch verwaltungsökonomisch Vorteile bringen kann – also auch Nationalitätensprachen eine anerkannte staatliche Rolle, amtlichen Charakter zugewiesen bekommen. Das ist schon für die damalige Zeit eine Leistung, zu der sich manche Staaten auch in Europa bis heute nicht durchgerungen haben.

Wichtig scheint mir nochmal darauf hinzuweisen, dass es notwendig ist, hier immer auch die Verwaltungsökonomie in Betracht zu ziehen, auch wenn sehr oft, muss man leider sagen, auch durch das Überwiegen von Dritt- und Viertsprachen, die eigentlichen Volksgruppensprachen manchmal nur noch symbolisch abgedeckt werden. Das darf aber kein Grund sein, sie deshalb zu vernachlässigen, sondern es muss möglich sein, im Rahmen von Menschenrechten einem (...) ökonomischen Ausgleich zwischen diesen verschiedenen Aspekten

– einerseits dem nationalen Bekenntnis und andererseits dem Bedürfnis eines funktionierenden effizienten Staates nach verwaltungsökonomischen Handeln – zu entsprechen. Beides muss heute drinnen sein. Ich kann mich gut erinnern, als ich vor dem Europarat mehrfach, das heißt jahrzehntelang bei der Schaffung der Charta der Regional- und Minderheitensprachen mitarbeiten konnte, dass man damals erstmals eigentlich begonnen hat, auch ein wenig diese Verwaltungsökonomie einzubeziehen und nicht mehr alles automatisch nur entweder als (...) Symbol abzutun oder als (...) Element eines nationalen Bekenntnisses darzustellen. Auch das ist eine Entwicklung der letzten Zeit – und auch da ist man noch nicht zu einem Ergebnis gekommen, das als der Weisheit letzter Schluss bezeichnet werden könnte.

Verhältnis von Sprachen untereinander ist zentral zu regeln

Nach 150 Jahren sollten Gesetze nicht nach der heutigen Situation beurteilt werden. Wohl aber ist der schon mehrfach von mir bemühte Bezug zwischen den zeitgenössischen, gleichartigen Regelungen, in dem Fall mit Bezugnahme vor allem auf Artikel 19 Staatsgrundgesetz zulässig (...). Ich vergleiche jetzt das Nationalitätengesetz 1868 in erster Linie mit Artikel 19 Staatsgrundgesetz 1876. Ein solcher Bezug ergibt ein differenziertes Bild. Kritisch zu sehen ist insbesondere die weitgehende Ausklammerung der Unterrichtssprache aus dem Nationalitätengesetz – eine weitere Ausklammerung hat übrigens die Situation in Kroatien, Slawonien-Dalmatien betroffen. Und kritisch eben, dass sich so ein Nationalitätengesetz eben nicht auf diesen allgemeinen umfassenden Begriff von ethnischer Identität, also Nationalitäten in der doppelten Bedeutung bezieht, sondern nur auf die Sprache. Positiv ist vor allem die legislativ umfassende und zum Teil sehr konkrete Regelung des Gebrauchs der Nationalitätensprachen, wie sie in ähnlicher Form in Österreich erst 100 Jahre später mit dem Volksgruppengesetz 1976 gelungen ist. Positiv ist schließlich die auch für heutige Menschenrechtsfragen weitgehende Festlegung – und ethnische Grundrechte sind eben Menschenrechte –, dass zentrale Fragen, wie das Verhältnis von der Staatssprache zu den Nationalitäts-

tensprachen, Volksgruppensprachen jedenfalls in ihren Grundzügen auch immer zentral geregelt werden müssen und nicht auf einer anderen Ebene dieser überlassen werden dürfen.

Anmerkung:

Die schriftliche Dokumentation des Beitrags von Dr. Heinz Tichy entstand auf Basis der wörtlichen Transkription seiner aufgezeichneten Rede. Unverständliche Passagen wurden mit (...) markiert.

Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Kroatien

Prof. Dr. Željko Holjevac
Universität Zagreb



Sehr geehrte Damen und Herren!

Das 19. Jahrhundert war nicht nur das Zeitalter des großen ökonomischen und gesellschaftlichen Wandels und des Prozesses der Nationenbildung, sondern auch die Gründungsära der neuen Rechte für alle Menschen, die durch bürgerliche Revolutionen oder staatliche Reformen Schritt für Schritt eingeführt wurden. Vor allem die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und die modernen Kom-

munikationsmittel waren von besonderer Bedeutung für die vertikale und horizontale Vernetzung aller Mitglieder einer Nation aus allen sozialen Schichten und allen Gebieten. Die Nationalisten jener Zeit glaubten gewöhnlich, dass jede Nation, wie jeder Bürger in der Idee des Liberalismus, das Recht hat, in Freiheit zu leben und ihren Charakter und Geist zu entwickeln. So wurde im Jahr 1848 das Programm zur Konstituierung des gesamten (...) nach dem Prinzip der konstitutionellen Freiheit und der nationalen Gleichberechtigung von Ognjeslav Utješenić Ostrožinski entwickelt. „Unsere Haupttendenz ist eine freie Nation im freien österreichischen Kaiserstaate zu sein“, erklärten die kroatisch-slawonischen Landtagsdeputierten an die Völker Österreichs im Laufe der nationalen Bewegung im Jahr 1848.

1867 – der erste Schritt zur Gleichberechtigung

Schon die Proklamation des kroatischen Banus Jelačić von 1848, womit er seine Ernennung bekannt gemacht und sein politisches Programm aufgestellt hatte, enthielt den herzlichen Gruß der kroatischen und der serbischen Nation im dreieinigen Königreich Dalmatien, Kroatien und Slawonien. „Sie sind Brüder, aber nicht gleiche Nation“, schrieb der serbische Patriarch Josif Rajačić aus Srijemski Karlovci dem Landtag des Königreichs von Dalmatien, Kroatien und Slawonien vom Jahr 1861 über die Kroaten und Serben. Jedoch erklärte der kroatische Landtag im Jahr 1867, dass das dreieinige Königreich anerkannt habe, dass das serbische Volk, das meistens in der damaligen kroatisch-slawonischen Militärgrenze lebte, dem kroatischen Volk gleichgestellt und gleichwertig ist. Diese Landtagserklärung am Vorabend des Dualismus war der erste Schritt zur Gleichberechtigung der Nationalitäten in Kroatien.

Das ungarische Nationalitätengesetz vor 150 Jahren erstreckte sich nicht auf Kroatien und Slawonien, die durch den ungarisch-kroatischen Ausgleich von 1868 als politische Nation mit staatsrechtlicher Autonomie anerkannt wurden. Deshalb verabschiedete der kroatische Landtag im Jahr 1873 ein eigenes Gesetz, womit die Gleichberechtigung der Juden mit den Anhängern anderer rechtlich anerkannter

Religionen in den Königreichen Kroatien und Slawonien festgelegt wurde. Die drei höchsten Landesbeamten in den beiden erwähnten Königreichen zur Zeit des Banus Mažuranić waren Serben: der Vizebanus, der Landtagsvorsitzender und der Präsident des Oberlandesgerichtshofs. Zur Zeit des Banus Khuen Héderváry wurde das Gesetz über die Autonomie der orthodoxen Kirche und die Verwendung der kyrillischen Schrift in Kroatien und Slawonien proklamiert. Obwohl die offizielle Sprache in Kroatien während des Dualismus Kroatisch war, erlaubte das neue kroatische Schulgesetz die Einrichtung von Grundschulen mit ungarischer Unterrichtssprache, meistens für die Bedürfnisse der ungarischen Minderheit in Slawonien.

Das Königreich Serbien stand am Ende des 19. Jahrhunderts in Verbindung mit Österreich-Ungarn, also waren auch die k. u. k. Serben loyal, aber sie forderten immer mehr die Neudefinierung ihrer Stellung im Sinne der Erhöhung des serbischen Volkes auf das Niveau einer besonderen politischen Nation in den kroatischen Ländern – umso mehr, als dieses Volk nach der Aufhebung der Militärgrenze in Kroatien und Slawonien im Jahr 1881 ein Viertel der kroatisch-slawonischen Bevölkerung ausmachte. Gleichzeitig wurde auch die Idee der Ausdehnung des serbischen Staates nach Kroatien erweitert. Aus diesem Grund entstand 1902 eine anti-serbische Demonstration in Zagreb.

Nicht das Volk, sondern das Land im Vordergrund

Am Beginn des 20. Jahrhunderts unterstützten die Serben in kroatischen Ländern die Politik der damaligen kroatisch-serbischen Koalition, einschließlich der kroatischen Forderung nach der Vereinigung Dalmatiens mit Kroatien und Slawonien. Gleichzeitig forderten sie immer wieder vonseiten der Kroaten eine verpflichtende Anerkennung der Gleichberechtigung der serbischen Minderheit mit der kroatischen Mehrheit im Sinne der zwei politischen Nationen in einem Land. Die politische Nation in Kroatien und Slawonien waren laut dem ungarisch-kroatischen Ausgleich von 1868 nicht die Kroaten als ein Volk, sondern Kroatien und Slawonien als ein Land. Das bedeu-

tet, dass alle Bewohner Kroatiens und Slawoniens nur eine politische Nation bildeten. Die Serben und andere Volksgruppen wurden offiziell weder als besondere politische Nationen noch als besondere Nationalitäten anerkannt. „Kroaten und Serben sind ein Volk mit zwei gleichen nationalen Namen“, behaupteten sogar einige politische Gruppen im dreieinigen Königreich. Zur gleichen Zeit unterschieden die Veröffentlichungen des königlichen statistischen Landesamtes in Zagreb die gesamte Bevölkerung nur in ihren Religionsbekenntnissen (z.B. Katholiken, Israeliten usw.) und in ihren Muttersprachen (z.B. Kroatisch, Serbisch usw.).

Nationale Frage blieb ungeklärt

Die politische Initiative zur Vereinigung der Südslawen während des Ersten Weltkriegs war von dem Dilemma Föderalismus oder Zentralismus zwischen dem jugoslawischen Komitee und der serbischen Regierung geprägt. Deshalb war im neuen Staat in der Zwischenkriegszeit die nationale Frage nicht gelöst. Das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen als Nachfolgerstaat des ehemaligen Österreich-Ungarns war keine Gemeinschaft gleichberechtigter Völker. In diesem Staat wurden sogar die Serben, Kroaten und Slowenen nicht als besondere Nationen anerkannt, sondern als drei Volksstämme einer südslawischen Nation mit drei Namen. Die Verfassung von 1921 gab den Minderheiten nur die Grundausbildung in ihrer Muttersprache und die Minderheitsvertretung in der Nationalversammlung. Zehn Jahre später wurde das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen durch die Diktatur des Königs Aleksandar zum Königreich Jugoslawien umbenannt, wo auch die Serben, Kroaten und Slowenen in eine jugoslawische Nation integriert werden sollten und wo die Verfassung von 1931 den Minderheiten gar keine Rechte gab. Deshalb haben die Forderungen nach Kroatien außerhalb Jugoslawiens die kroatische Frage stark verschärft. Aus diesem Grund wurde am Vorabend des Zweiten Weltkriegs im Jahr 1939 Banovina Hrvatska als kroatische autonome Provinz innerhalb Jugoslawiens gegründet, worauf die Serben in Kroatien zum ersten Mal die eigene Serbische Krajina außerhalb Kroatiens zu verlangen hatten.

Die Ustascha-Repressionspolitik gegen Serben, Juden und Roma durch Rassengesetze und Konzentrationslager im Zweiten Weltkrieg sowie der Terror der Tschetniks gegen Kroaten und Muslime im Unabhängigen Staat Kroatien lösten die Widerstandsbewegung unter der Führung der Kommunisten aus, in der auch die kroatischen Minderheiten gemeinsam mit den Kroaten um die Volksbefreiung kämpften. In der Erklärung über die Grundrechte der Völker und Bürger des antifaschistischen Kroatiens im Jahr 1944 wurde verkündet, dass das kroatische und das serbische Volk in Kroatien völlig gleichberechtigt seien und dass die anderen Volksgruppen alle Rechte am nationalen Leben haben werden. Dies verhinderte jedoch nicht den deutschen und italienischen Exodus aus Kroatien als Teil des wiederaufgebauten Jugoslawiens nach dem Sieg der Kommunisten.

Selbstbestimmungsrecht nur auf Papier

Die Verfassung der Volksrepublik Kroatien innerhalb der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien von 1947 stellte fest, dass die Serben in Kroatien den Kroaten gleichberechtigt seien und dass die Minderheiten in Kroatien das Recht und den Schutz ihrer kulturellen Entwicklung und der freien Verwendung ihrer Sprache genießen. Die Verfassung der Sozialistischen Republik Kroatien innerhalb der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien von 1974 schrieb vor:

„Die Sozialistische Republik Kroatien ist ein Nationalstaat des kroatischen Volkes, der Staat des serbischen Volkes in Kroatien und der Staat der dort lebenden Nationalitäten“.

Trotz der Selbstverwaltung der Arbeiter, einer begrenzten Form des Konföderalismus in der Organisation der Bundesregierung und dem auf dem Papier garantierten Selbstbestimmungsrecht jeder Nation war das kommunistische Jugoslawien keine bürgerliche Demokratie, sondern ein Parteistaat, in dem die Serben in Kroatien zahlreich in Machtstrukturen waren, sie aber viele Politiker und wenige Experten hatten und daher kaum davon profitierten. Die Amtssprache des ersten Jugoslawiens war Serbisch-Kroatisch-Slowenisch. Dagegen wa-

ren die offiziellen Sprachen des zweiten Jugoslawiens Serbisch oder Kroatisch, Slowenisch und Mazedonisch. Obwohl die Erklärung über den Namen und die Stellung der kroatischen Literatursprache von 1967 nur die volle Gleichberechtigung der kroatischen Sprache als besondere Sprache mit den besonderen Sprachen anderer jugoslawischen Nationen verlangte, wurde diese Erklärung vonseiten des Regimes zu einer feindlichen Handlung erklärt.

Nachdem das Modell der Konföderation in Jugoslawien nicht akzeptiert wurde, erklärte sich Kroatien im Jahr 1991 zum souveränen und unabhängigen Staat. Obwohl diese Erklärung von einer Charta über die Rechte der Serben und anderer Nationalitäten begleitet wurde, führte der bewaffnete Aufstand der kroatischen Serben – zwölf Prozent der damaligen kroatischen Bevölkerung – mit Unterstützung der jugoslawischen Bundesarmee zum Krieg, der mit dem Zerfall Jugoslawiens, dem serbischen Exodus aus Kroatien und der Wiedereingliederung der besetzten Gebiete unter dem Namen der Serbischen Krajina in Kroatien als anerkannten selbstständigen Staat endete.

Heute gibt es in Kroatien mehr als 90 Prozent Kroaten; die Serben sind die einzige Minderheit, die mehr als vier Prozent der Bevölkerung stellen. Die Verfassung der Republik Kroatien garantiert die Gleichberechtigung aller Nationalitäten. Diese Gleichberechtigung und der Schutz der Rechte der Volksgruppen ist durch das Verfassungsgesetz geregelt. Den Angehörigen aller Nationalitäten wird die freie Meinungsäußerung ihrer nationalen Zugehörigkeit, der freie Gebrauch ihrer Sprache und Schrift sowie ihre kulturelle Autonomie gesetzlich garantiert.

Ein Modell für die Zukunft?

Das Gesetz räumte den Angehörigen der nationalen Minderheiten neben dem allgemeinen Wahlrecht ein besonderes Recht ein, ihre Vertreter im kroatischen Parlament zu wählen. Das Mehrparteiensystem bedeutete, dass parlamentarische Mehrheiten auf wechselnden Koalitionen beruhen, die zwar instabil sind, den Parteien aber eine

Hebelwirkung verleihen. Die meisten Staaten haben keine Vertreter nationaler Minderheiten in den Parlamenten, wo sie Unterstützung von den Regierungen erhalten können. Im Mai dieses Jahres hat eine Bürgerinitiative in Kroatien die Unterschriften für die Volksabstimmung über eine Änderung der Wahlordnung gesammelt, die u.a. die Mandate von Minderheitenvertretern in diesem Sinne beschränken würde, dass sie über alles entscheiden könnten, außer über das Vertrauen in die Regierung und über die Verabschiedung des Staatshaushaltes. Befürworter der Initiative behaupten, dass die Minderheitenvertreter sich stärker auf den Schutz der Minderheitenrechte konzentrieren könnten; die Gegner warnen hingegen, dass eine Volksabstimmung nicht über Minderheitenrechte entscheiden kann. Ein Modell für die Zukunft zu finden, ist immer wieder eine Frage der kritischen Auseinandersetzung sowohl mit der Vergangenheit als auch mit der Gegenwart.

Danke sehr für Ihre Aufmerksamkeit!

Das Nationalitätengesetz aus slowakischer Sicht

Prof. Dr. Roman Holec
Comenius-Universität Bratislava



Das Nationalitätengesetz aus slowakischer Sicht ist (als Referatsthema) eine ziemlich undankbare Aufgabe. Der Österreichisch-Ungarische Ausgleich wurde ohne jede Mitwirkung der nicht-magyarischen Eliten abgeschlossen; dasselbe gilt auch für das Nationalitätengesetz, weil alle Vorschläge vonseiten der, wie sie damals bezeichnet wurden, Nationalitäten abgelehnt wurden. Die Slowaken selbst wurden ebenso als unwichtige ethnische Gruppe betrachtet, wie alle anderen ungarischen Nationalitäten mit Ausnahme der Kroaten, die eine sogenannte historische Nation bildeten und zum selbstständigen Ausgleich mit den magyarischen Eliten geeignet waren. Man muss immer vor Augen haben, dass das historische Prinzip im 19. Jahrhundert am meisten entscheidend war.

Keine gleichberechtigte demokratische Lösung

Das unter Mitwirkung von Ferenc Deák und Baron József Eötvös entstandene neue Nationalitätengesetz, dem eine zentralstaatliche und individualistische Auffassung zugrunde lag und das im Allgemeinen mit den Satzungen des Nationalitätengesetzes aus dem Jahr 1849 konform ging, erkannte nur eine einheitliche und unteilbare magyarische, hungarische politische Nation als Staatsvolk Ungarns an. Das ist das erste Verbrechen bei dieser Lösung im Vergleich mit Cisleithanien und der mit der Verfassung verabschiedeten Gleichberechtigung der dortigen Volksstämme, da diese keine gleichberechtigte demokratische Lösung bietet. Die sogenannten Nationalitäten haben fast einheitlich die in der Präambel des Nationalitätengesetzes 1868 befindliche Formel, dass „sämmliche Staatsbürger Ungarns nach den Grundsätzen der Verfassung auch in politischer Beziehung eine Nation bilden, die untheilbare, einheitliche ungarische Nation, deren Mitglied jeder Bürger des Vaterlandes, gleichviel welcher Nationalität er angehört, ist“, beanstandet. In der magyarischen Sprache, Sie wissen das gut, gibt es für die Begriffe *Hungare*, *Magyare* nun das Wort *magyar*, *magyar nemzet*. Im 19. Jahrhundert war aber ein grundsätzlicher Unterschied zwischen *ungarisch*, was staatliche Identität ausdrückte und in dieser Hinsicht jeder Bürger des Königreiches ein *Hungare* war, und dem Begriff *Magyar*, der im Unterschied dazu die ethnische Identität trug. Und zu den Magyaren gehören vor allem die Leute, für die die magyarische Sprache Muttersprache war oder die die magyarische Identität absichtlich gewählt haben.

Ein Gesetz – vier grundlegende Probleme

Die Unterscheidung zwischen Ungarn und Magyaren, oder was man unter *magyar nemzet* verstand, diente der politischen Taktik und politischen Instrumentalisierung der magyarischen Elite. Deshalb ist die unteilbare einheitliche ungarische Nation ein Konstrukt einer fiktiven politischen Nation (...) auch klare Assimilationstendenz oder Vorrang den Magyaren bedeuten, als unteilbare einheitliche magyarische Nation, *magyar nemzet*. Um alle möglichen Unklarheiten zu vermeiden, schlug 1869 der slowakische Abgeordnete Viliam Pauliny-Tóth vor,

dass man im Nationalitätengesetz klar definieren sollte, dass alle im Königreich Ungarn lebenden Völker Bestandteil der einheitlichen und unteilbaren ungarischen Nation seien, inklusive der Magyaren. Das wurde abgelehnt. Denn erstens waren gerade diese Unklarheiten, was man unter *magyar nemzet* versteht, eine sehr gute Sache für die Instrumentalisierung der Nationalitätenangelegenheiten. Und zweitens waren die Magyaren immer etwas mehr als Slowaken, Rumänen, Serben, Ruthenen usw. Also man kann nicht alle auf eine Ebene verschieben (...). Denn letztlich, vor allem gemäß der französisch-republikanisch beeinflussten magyarischen Nationalitätentheorie, wurde das individuelle Recht der Nicht-Magyaren als Persönlichkeiten auf entsprechenden Unterricht und Verwaltung anerkannt. Also nicht kollektive Rechte, sondern individuelle Rechte wurden anerkannt. Das ist Problem Nummer zwei des Nationalitätengesetzes. Hätte (...) die neue Magyarisierungswelle überhaupt damals (...) schon die Möglichkeiten eines slowakischsprachigen Komitats, Munizipals oder der Unterrichtsverwaltung ausgeschaltet, so hätte sich auch unter diesen Prinzipien noch ein slowakisches öffentliches Leben in den Komitaten und Gemeinden mit slowakischer Mehrheit entfalten können.

Das war aber nicht der Fall. Kein einziger Paragraph des Nationalitätengesetzes, und das muss man klar hervorheben, kam ins Leben, was die Slowaken betrifft. Keine staatliche oder kirchliche Schule mit slowakischer Unterrichtssprache, keine Vereine wurden ermöglicht. Kein Slowakisch als Verwaltungssprache in den Komitats- oder Munizipalgremien – ich spreche nicht von der Staatssprache (...). Kein Lehrstuhl der slowakischen Sprache und Literatur an der Universität in Budapest wurde gegründet. Keine kulturellen Aktivitäten wurden erlaubt und im Sinne des Nationalitätengesetzes durchgeführt. Das Ungarische wurde zudem zur einzigen Staatssprache erklärt. Das haben wir gehört. Viele nachher verabschiedete Gesetze wurden im klaren Gegensatz zum Nationalitätengesetz gestaltet. Also blieb und stand es Gesetz gegen Gesetz. Das Nationalitätengesetz bleibt also von slowakischer Seite an sich nur ein Stück Papier. Das ist Pro-

blem Nummer drei des Nationalitätengesetzes. Auch deshalb, weil die Mehrheit der Paragraphen in Konditionalform, also nur als Möglichkeit formuliert wurden. Also man kann etwas machen, wenn es möglich ist; man kann sie in der Praxis einführen oder auch nicht. Es war ganz subjektiv und vor allem fakultativ. Deshalb waren auch keine Sanktionen im Gesetz angeführt. Das war Problem Nummer vier des Nationalitätengesetzes.

Ein Aushängeschild – aber störend in der Praxis

Am Anfang des 20. Jahrhunderts waren immer öfter Stimmen zu hören, besonders vonseiten der Komitate, dass das Gesetz störend für die öffentliche Praxis wirke und man es annullieren solle. Der Staat möchte es aber nicht machen, vor allem wegen dem Ausland und deshalb, weil das Gesetz ein Aushängeschild der offiziellen Nationalitätenpolitik im damaligen Ungarn war. Sehr oft ist es auch so in der ungarischen Historiographie geblieben, wenn man die einzelnen Paragraphen lobt, die auf den ersten Blick wirklich sehr progressiv wirken, auch für die damalige Zeit, ohne aber zu sagen, dass es nur eine virtuelle Realität war. Gleich nach 1868 war die slowakische Politik mit dem Nationalitätengesetz ganz unzufrieden und sie kritisierte es heftig und stark. Josef Miloslav Hurban schrieb eine Reihe von Artikeln unter dem Titel „Wozu lehrt uns die Geschichte“. Er schrieb, dass eine Nation, die nur in einem Gesetz einen Schutz finde, so eine Nation werde sehr schlecht enden; Demokratie, Toleranz und friedliches Zusammenleben sei mehr als irgendein Gesetz. Dafür bekam Hurban im politisch geprägten Prozess ein Jahr nach dem Nationalitätengesetz sechs Monate Gefängnis und 400 Gulden Strafe. Das war eine riesige Enttäuschung für die damalige, sogenannte neue slowakische Schule, einen liberalen Teil der slowakischen Politik, der sich an der Vereinbarung mit den magyarischen politischen Eliten orientierte und an ein korrektes Zusammenleben mit den führenden politischen Parteien glaubte. Das Nationalitätengesetz war in seiner Form keine Grundlage dafür. Also das Nationalitätengesetz brachte für die Slowaken Ungarns eine neue aufgezwungene Verfassungswirklichkeit. Mehr als zuvor wurde nun auch die slowakische Politik in allen ihren inneren

und äußeren Angelegenheiten durch den magyarischen Staat und die nun endlich zur Staatsidee gewordene praktizierte Magyarisierung gestaltet. Die sogenannte alte Schule der slowakischen Politik orientierte sich traditionell an Kaiser, Dynastie (...) und sah nur dort die Garantie für mögliche Zugeständnisse und Konzessionen. Den Magyaren hatte dieser politische Flügel nie geglaubt. Alle Versuche eines Kompromisses, die aber nie ins Leben gekommen sind, hat diese alte Schule aus Prinzip abgelehnt. Die nächste Entwicklung bestätigte alle Befürchtungen. Ich habe jetzt einige Statistiken über Schulen – Grundschulen mit slowakischer Unterrichtsprache wurden in 20 Jahren um mehr als 70 Prozent weniger. Ich spreche über Gesetze, über die ungarische Sprache in den Kindergärten, Volksschulen usw.

Die katholische Kirche als Stütze der Magyarisierung

Man muss sagen, dass auch die katholische Kirche, die in dieser liberalen Epoche allerdings bereits ihre geistlichen Positionen zu verteidigen hatte, sich noch immer als wirksame Stütze der ideologischen und praktischen Magyarisierung erwies. Die Stephansidee mit (...) der ungarischen und neuerdings der magyarischen Staatsidee (...) überlappend (...) und der ungarländische Patriotismus wurde seit den 90er Jahren des 18. Jahrhundert, mehr noch seit dem Vormärz durch die Vorherrschaft der magyarischen Staatsliteratur und Kultursprache getragen. Also sind auch im kirchlichen Bereich alle Zugeständnisse des Nationalitätengesetzes niemals zur Wirklichkeit geworden. Das ist auch der Unterschied zu den Serben oder zu den Rumänen, die ihre eigene Kirche haben.

Die Assimilationspolitik, die vor allem unter der slowakischen und deutschsprachigen Bevölkerung Transleithaniens Erfolge verzeichnete, ließ den Bevölkerungsanteil der Magyaren auf knapp über die Hälfte anwachsen. Das war aber mehr Ergebnis einer sogenannten statistischen Magyarisierung als ein realer Identitätswechsel. Viele Leute hatten einfach mehrere Identitäten und sie waren imstande, sie wie Hemden zu wechseln, je nach der Situation, je nach der pragmatischen Entscheidung.

Jetzt hätte ich einen Teil über ausländische Quellen, englische, preußische, französische Quellen, die als theoretische Grundlage zum Nationalitätengesetz ausgewertet wurden. Aber das lasse ich aus.

Neben der Angst der Machtergreifung durch die Mittelklassen der Nationalitäten war die magyarische aristokratische Führung der Großgrundbesitzer unter den vornehmen Komitatsadeligen auch von Sorge gegenüber den Bauern und Arbeitern erfüllt. Im Interesse der Aufrechterhaltung der ungesunden (...) sozialen Strukturen, die auch auf die sich zweifellos erfolgreich durchsetzende Urbanisierung Ungarns noch ihre schädlichen Nachwirkungen haben sollte, wurde das allgemeine freie Wahlrecht ohne Rücksicht auf Nationalität und Volkszugehörigkeit eingeschränkt. Alle Slawen, Rumänen und die Magyaren waren dadurch benachteiligt. Und noch eine Bemerkung: Infolge dieser Lage hat sich nach 1868 dementsprechend die Stellungnahme der slowakischen Politik zum Nationalitätengesetz allmählich radikal geändert. Das ist interessant. Am Anfang wurde das Gesetz von allen politischen Lagern grundsätzlich abgelehnt. Infolge der politischen Praxis hat die slowakische Politik 30 Jahre später verlangt, dass mindestens alle Paragraphen des Gesetzes eingehalten werden sollen. Das Nationalitätengesetz wurde am Anfang des 20. Jahrhunderts Alpha und Omega der slowakischen Politik. Das hat z.B. Néppárt, die ungarische katholische Volkspartei, ausgenutzt, um die slowakischen Wähler als Verbündete zu gewinnen, wenn sie als 13. Punkt des Parteiprogrammes das Inkrafttreten des Nationalitätengesetzes verlangt hat.

Nur eine Art der Autonomie

In Österreich wurden die Rechte der im Land lebenden Völker in der Verfassung verankert. Wir haben darüber gehört. Und die Gleichberechtigung der Volksstämme und ihrer Sprachen deklariert. Es war für jedes Volk eine Art der Autonomie, was sie genossen haben. Trotzdem blieben sie alle unzufrieden und bei erster Möglichkeit haben sie vor dem Habsburgischen Schutzschirm resigniert (...). Es zeigt sich, dass der Staat sowohl in Cis- als auch in Transleithanien nicht

imstande war, alle Nationalismen zu versöhnen und alle zufriedenzustellen. Das war eigentlich nicht möglich, weil sie gegensätzlich und gegen sich selbst gestellt waren. Deshalb – ob mit mehr Demokratie oder mit Repressionen, das Ergebnis war dasselbe. Kann man also daraus die Schlussfolgerung ziehen, dass die Monarchie und Ungarn selbst zum Zerfall verurteilt waren?

Das ist vielleicht eine Frage für eine Diskussion bei einem Glas Wein!

Anmerkung:

Die schriftliche Dokumentation des Beitrags von Prof. Dr. Roman Holec entstand auf Basis der wörtlichen Transkription seiner aufgezeichneten Rede. Unverständliche Passagen wurden mit (...) markiert.

Das Nationalitätengesetz aus slowenischer Perspektive

Prof. Dr. Andrej Hozjan
Universität Maribor



Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit den Regionymen Prekmurje (deutsch Obermurgebiet, ungarisch Muravidék) und Porabje (Raabbecken/Rabavidék) ist jenes Gebiet der heutigen Nachbarstaaten Slowenien und Ungarn gemeint, das zwischen den Flüssen Mura (Mur), Raba (Raab/Rába) und Kučnica (Kutschenitza) liegt, im Osten aber bis zur Linie Monošter (Sankt Gotthard/Szentgotthárd) und anschließend zur heutigen Staatsgrenze reicht. Also das Gebiet, mit welchem sowohl die slowenischen wie auch manche benachbarte Historiker recht gut vertraut sind. Dies ist auch der Grund, warum ich mich nicht mit den Beschreibungen von grundlegenden Termini bzw. administrativen und sich auf die kirchliche Verwaltungsebene beziehenden Generalien über dieses Gebiet

während der erwähnten 150-jährigen Epoche aufhalten werde. Als Bestandteil, noch dazu als Grenzbecken des Karolinger-Reiches und danach des Königturns Ungarn wurde das Gebiet seit mehr als einem Jahrtausend von slawischer Bevölkerung besiedelt. Seit dem 12. Jahrhundert stießen immer wieder neue slawische Kolonisten wie auch ungarische Siedler dazu; die ungarischen ethnischen Karten von Prekmurje zeigten später noch vereinzelte Deutsche und Italiener, aber auch zahlreiche Roma und sogar Juden. Das slawische ethnische Element war und blieb hier das zahlreichste. Die altslowenische Dialektsprache des Prekmurje-Gebiets blieb etwa bis zum Ende des Ersten Weltkriegs nicht nur die meistgesprochene Umgangssprache, sondern auch die Schriftsprache der dortigen katholischen sowie auch evangelischen slowenischen Bücher und sogar von Zeitungen.

Keine slowenische national-politische Bewegung

Im Zeitalter des Dualismus lebten die Prekmurje-Slowenen verwaltungsmäßig im Rahmen der beiden Grenzkomitate Vas und Zala. Im Komitat Vas lebten sie in den Bezirken Murska Sobota (Olsnitz/Muraszombat) sowie in Monošter und im Komitat Zala im Bezirk Dolnja Lendava (Unterlimbach/Alsólendva). Im beschriebenen Raum lebten gemäß Volkszählung im Jahr 1910 rund 98.000 Menschen. Hier gab es keine umfangreichere Schicht slowenischen Adels und wohlhabenden Bürgertums. Bei der schmalen Schicht der hiesigen Adelligen handelte es sich um ungarische oder deutsche Aristokraten, die in eigenen Burgen, Schlössern und Bürgerhäusern lebten. In städtischen Siedlungen lebte eine schwache Mittelschicht von Beamten, Rechtsanwälten, Ärzten, Apothekern und Lehrern; diese war bereits überwiegend ungarischer Herkunft oder hat sich magyarisiert bzw. war jüdisch. Es waren noch zahlreiche Handwerker und einige Händler sowie deren Personal tätig. Sie alle lebten in sogar zwölf hiesigen privilegierten Märkten. Die Mehrheit der Bevölkerung, höchstwahrscheinlich etwa 80 Prozent der genannten Zahl, war jedoch slowenisch und überwiegend ländlich. Als solche blieb sie stark in ihren traditionellen Lebensformen verwurzelt, in die die Magyarisierung nicht eindringen konnte. Bei der slowenischen Bevölkerung handelte

es sich also um Landvolk, das zu arm war, um sich für etwas anderes als den Kampf um die eigene Existenz zu interessieren, z.B. für eine längere Schullaufbahn der Kinder. Es entwickelte sich keine slowenische national-politische Bewegung; auch von einem umfangreich entwickelten slowenischen kulturellen Leben kann keine Rede sein.

Auf jeden Fall ist die Feststellung angebracht, dass die Prekmurje-Slowenen im Vergleich zu den Slowenen in der österreichischen Hälfte der Monarchie politisch, wirtschaftlich und kulturell unterentwickelt waren. Die Ungarn empfanden Prekmurje als eine Art „letzte Festung des Magyarentums“ gegen den Westen, von wo aus sie Deutsche oder Slawen bedrohen konnten. Eine derartige Politik versuchte jegliche Entwicklung der Prekmurje-Slowenen zu unterdrücken, nicht nur die kulturelle und geistige, sondern auch die wirtschaftliche. Wie sonst ließe sich die Tatsache erklären, dass Murska Sobota erst 1907 eine Bahnstrecke bekommen hat, Dolnja Lendava, ein mehrheitlich ungarischer Ort, aber bereits 1890. Zudem konnte Murska Sobota verwaltungsmäßig nie die Stufe einer Großgemeinde/Nagykézség bekommen, Dolnja Lendava erhielt diese aber im Jahr 1895. Auch deshalb stieg seit dem späten 19. Jahrhundert weiterhin die ohnehin schon enorme Anzahl von überwiegend Männern an, die aus diesen Regionen entweder ins Landesinnere oder über die Mur in den zentralslowenischen Raum oder aber ins Ausland, nach Westeuropa sowie in die USA auswanderten.

Magyarisierung verspricht sozialen Aufstieg

Unter den nationalen Slowenen in Prekmurje und Porabje waren im Zeitalter des Dualismus die Ungarn Amtsträger und Träger wichtiger öffentlicher Dienste. Ein Slowene konnte nur dann in öffentlichen Diensten erfolgreich sein, wenn er sich magyarisierte. Sehen wir uns drei Beispiele von Persönlichkeiten aus den Reihen der Prekmurje-Slowenen an, die sich ausschließlich durch die eigene Magyarisierung beneidenswerte Karrieren aufbauten: der erste eine Beamtenlaufbahn, die anderen beiden eine akademisch-intellektuelle Laufbahn. Zwischen den Jahren 1885 und 1914 wurde der Bezirk Murs-

ka Sobota vom Bezirkshauptmann Pankrac Pollák (1852-1918) angeführt. Slowenischer Abstammung, geboren in einer angesehenen slowenischen Familie in Markišavci bei Murska Sobota, begann er mit 16 Jahren seine Beamtenlaufbahn. Er integrierte sich in die ungarische Kultur, änderte seinen Vor- und Nachnamen offiziell in Pongrác Pósfay, erwarb einen niederadeligen Status und wurde durch seine dem Staat gegenüber loyale Tätigkeit in der Komitatsverwaltung zum langjährigen ersten Mann dieses Bezirks. Der zweite, Dr. Franc Markoja (1811-1861), hat nach seinem Eintritt in den Benediktinerorden in der Abtei Pannonhalma als Pater Samuel im Jahr 1834 an der elitärsten Fakultät der Monarchie Frintaneum in Wien in Theologie promoviert und kehrte danach nach Pannonhalma zurück. Nach einigen Jahren wurde er nach Budapest geschickt; dort änderte er seinen Vor- und Nachnamen offiziell in Ferenc Márkfi, damit er Professor für Bibelwissenschaften des Neuen Testaments an der Universität Peter Pázmány, anschließend in den Jahren 1849-1855 Dekan der dortigen Theologischen Fakultät und ein Jahr vor seinem plötzlichen Tod im Jahr 1860 auch Rektor der Universität werden konnte. Der dritte, Aleksander/Sandor Mikola (1871-1945), geboren in einer slowenischsprechenden niederadeligen Familie, wurde zuerst Gymnasialprofessor der Mathematik und Physik in Budapest, anschließend Berater der ungarischen Delegation bei der Konferenz in Trianon für das ganze Gebiet zwischen Raab und Mur, wo er alle dort Anwesenden mit seiner Theorie über die nicht-slowenische Herkunft der Prekmurje-Slowenen bzw. über die Wenden überzeugte. Später wurde er Universitätsprofessor der Physik und Mitglied der ungarischen Akademie der Wissenschaften.

Keinerlei Haftung für konsequente Einhaltung

Der Dualismus ermöglichte in Ungarn im Wesentlichen keine Ausbreitung nicht-ungarischer Intelligenz. Der Gesetzartikel XLIV über die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Ungarn von 1868 entstand nicht ohne konkrete vorhergehende Grundlage, da er sich als eine neue Version der bekannten Beschlüsse des ungarischen revolutionären Parlaments über Nationalitäten von Ende Juli 1849 entwickelte.

Diese Beschlüsse stellten auch aus europäischer Perspektive außerordentlich fortschrittliche Bestimmungen dar. Sie wurden jedoch gar nicht ernst genommen, mit Ausnahme der Menschen aus dem Kreis um Kossuth, der die Weiterentwicklung eben dieser Beschlüsse vorgeschlagen hatte. Das Ergebnis ist wohlbekannt: Im Gesetz gab es sehr viele den Nationalitäten freundlich gesonnene Punkte, Bestimmungen und Definitionen. Doch sein offensichtlichster und am häufigsten kritizierter Mangel war tatsächlich die Tatsache, dass er keinerlei Haftung für deren konsequente Einhaltung enthielt.

Überdies wurden zahlreiche verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Vorschriften der ungarischen Behörden in Richtung einer systematischen Magyarisierung in den letzten zwei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts auf der Grundlage vieler späterer Gesetze erlassen, die regelrecht auf das Gesetz von 1868 pfeifen. Um nur ein Beispiel der hiesigen konkreten Praxis anzuführen: Das Gesetz war zwar sehr großzügig bei der Genehmigung der Gründung nationaler Vereine auf der Basis einer eigenen Sprache, doch die Behörden ignorierten dies im Zusammenhang mit der Erteilung von Genehmigungen trotzdem. Ein Beweis hierfür ist z.B. der erfolglose und gleichzeitig einzige Versuch der Gründung eines slowenischen Vereins, und zwar einer Lesegruppe im Dorf Petanjci im Jahr 1902. So gab es hier trotz der multinationalen Zusammensetzung des Prekmurje-Raums keine anderen nationalen Vereine als ungarische und jüdische. Diese Vereine füllten den gesellschaftlichen Raum aus, den der Staat oder das Komitat nicht ausfüllen konnten oder wollten bzw. nicht auszufüllen verstanden. Es gab jedoch auch einen vorgegebenen Typ von Vereinen, die gegründet werden sollten. Im Anschluss an zahlreiche Brände in Ungarn war etwa die Bildung von Feuerwehrvereinen vorgeschrieben, doch die Sprache der Befehlsgebung darin war ausschließlich Ungarisch. Auf diese Weise übten ungarische Vereine gewollt oder ungewollt die Magyarisierung aus – und hatten hierfür die volle Unterstützung der lokalen Behörden und der Komitatsbehörden.

Im Rahmen des Unterrichts schulpflichtiger Kinder waren Lehrer

die Träger der Magyarisierung. Infolge der niedrigen Einkünfte und der folglich schlechten materiellen Lage war es auch ein Leichtes, sie zu manipulieren. Sie wurden für ihre Magyarisierungsarbeit finanziell belohnt. Unter ihnen waren auch slowenische Lehrer, die sich magyarisierten und Magyarisierung ausübten. Es gab unterschiedliche Methoden: In staatlichen und privaten Schulen bestanden sie in der kostenlosen Verteilung weltlicher und geistlicher Bücher an die Schüler als Belohnung, den bereits erwähnten finanziellen Belohnungen für Lehrer und Schüler, der Einführung ungarischer Lehrbücher, dem Unterrichten von Kirchenliedern und ungarischen Gebeten in den Schulen sowie in der Magyarisierung von Personen- und Ortsnamen. Während der Schulferien sorgten die Lehrer dafür, dass slowenische Kinder in ungarische Gemeinden geschickt wurden. Der Druck steigerte sich seit dem Ende des Jahrhunderts, um die ausschließlich ungarische Amtssprache in allen öffentlichen Einrichtungen gar nicht erst gesondert zu erwähnen. Nach bislang bekannten Angaben wurde erst im Jahr 1910 der erste und einzige Gerichtsdolmetscher für die slowenische Sprache beim Gericht in Murska Sobota bestellt. Nur der größere Teil des hiesigen katholischen Klerus, d.h. nationalbewusste Geistliche mit dem Kanonikus Dr. Franc Ivanocy an ihrer Spitze, konnte sich erfolgreich der aggressiven Magyarisierung widersetzen.

Auch positive Auswirkungen auf das Alltagsleben

Doch schauen wir uns auch die andere Seite bzw. die – auch positiven – Auswirkungen auf das hiesige Alltagsleben in der Zeit bis 1918 an. Nur ein Beispiel: Vor zwei Jahren verteidigte der damalige Absolvent Miha Štampah aus Lendava, der sich zu den Prekmurje-Ungarn zählt, erfolgreich seine Diplomarbeit zum Thema „Schulwesen und Alphabetentum im mehrsprachigen Raum zwischen den Flüssen Raab und Mur von 1870 bis 1910“. Infolge der Bemühungen des Ministers József Eötvös wurden noch im selben Jahr, 1868, das Gesetz Nr. XXXVIII bzw. das Gesetz über die Volksbildung erlassen. Dieses war dringend notwendig, da z.B. das damalige Analphabetentum auf Ebene des Staates praktisch 70 Prozent betrug! In dem in der Diplomar-

beit behandeltem Gebiet wurde die Analphabetenrate insbesondere durch die Dichte und Verbreitung des Schulnetzes sowie durch die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen bestimmt.

Aus der Statistik geht hervor, dass im Jahr 1880 nur 28,5 Prozent der Gesamtbevölkerung in Prekmurje lesen und schreiben konnte und in Porabje noch weniger – 21,7 Prozent. 30 Jahre später stieg die Alphabetisierungsrate in Prekmurje auf sogar 61 Prozent und in Porabje auf 59 Prozent an. Aus den Ergebnissen der Studie lassen sich durchaus positive Wirkungen des Anstiegs der Alphabetisierungsrate ableiten. Es entstand eine ganze Reihe neuer Schulen. Langfristig hatte das Gesetz über die Volksbildung somit viele positive Auswirkungen auf die hiesige gesellschaftliche Entwicklung. Interessant ist, dass die Alphabetisierungsrate in Prekmurje und Porabje die höchste Rate überhaupt in den slowenischen Dörfern in der Umgebung der Orte Murska Sobota und Beltinci erreichte. Doch dieses Gesetz hatte zugleich auch eine entnationalisierende Wirkung. Unter der hiesigen seltenen Großgrundbesitzer-Aristokratie im Zeitalter des Dualismus hinterließen einige Einzelpersonen sogar eine starke Prägung. Karrieremäßig waren sie zumeist zwar außerhalb dieses Raumes tätig, wie z.B. der bekannte Graf Geza Szapáry (1828-1898), der ein ganzes Jahrzehnt Gouverneur des Hafens Rijeka und anschließend Träger eines hohen Hofdienstes war. Doch keiner von ihnen half mit seiner Tätigkeit dieser Region und den Menschen so sehr wie der Graf Teodor Széchenyi der ältere (1837-1912). Neben seinem Namen kann ich nämlich den Verdienst für den Bau des Allgemeinkrankenhauses in Murska Sobota, die Gründung der ersten Sparkasse von Prekmurje, die mehrjährige Instandhaltung des hiesigen Kindergartens, den Bau mehrerer dringend notwendiger Straßen in der Region, die Realisierung der Bahnstrecke Murska Sobota-Körmend und die Einführung einer Reihe von Neuheiten in der Landwirtschaft sowie Spenden und Unterstützung für religiöse Gemeinschaften, Arme, Feuerwehrvereine usw. anführen.

Assimilierung vor allem in der Stadt

Meine Damen und Herren, zusammenfassend lässt sich schon an diesem Punkt feststellen: Auch bis zum Ende des Ersten Weltkriegs war die Magyarisierung an der ungarisch-slowenischen Sprachgrenze und in größeren Ortschaften am deutlichsten erkennbar. Sie erzielte jedoch keine größeren Änderungen, ganz im Gegenteil; aufgrund der zu kurzen aktiven Dauer blieb sie zweifelsohne erfolglos. Vor allem die Stadtbevölkerung assimilierte sich. Was die Magyarisierung betrifft, waren im Zeitalter des Dualismus gerade die erwähnte Unterentwicklung und die schlechte soziale Gliederung Glück im Unglück für die hiesigen Slowenen. Erhalten blieb eine ganze Reihe anderer nicht-entwicklungsmäßiger Umstände, die bis dahin und in den folgenden Jahrzehnten Platz für eine der am schlechtesten entwickelten Regionen im Rahmen des Volksgebiets schaffte.

Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs und dem Anschluss des Prekmurje-Gebiets an das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen erhielt das mehrheitliche slowenische Volk den Status gleichberechtigter Bürger in vollem Umfang, während einige tausend Slowenen in Porabje statusmäßig zu einer nationalen Minderheit wurden. Die Jahre 1919 und 1920 wurden also für das slowenische, damals rund 1,5-Millionen-Volk an sich gleichermaßen zu Schicksalsjahren wie für alle andere Völker in der zerfallenen Doppelmonarchie. Nach der Festsetzung aller neuen Abgrenzungen begann für beide neu entstandenen nationalen Minderheiten, die slowenische in Porabje und die ungarische in Prekmurje, das Leben in einem vollkommen neuen Rahmen. Persönlich bin ich der Meinung, dass hier die Grenze zwischen der Raab und der Mur voreilig und unüberlegt festgesetzt wurde; dass die Grenze infolge des Beharrens der jugoslawischen Delegation auf der Zuteilung der mehrheitlich ungarischen Stadt Dolnja Lendava mit Umgebung irrationalerweise zwei Minderheiten geschaffen hat. Mit einer geduldiger ausgearbeiteten Abgrenzung auf der Grundlage von tatsächlich verdichtet in Dörfern und vereinzelt lebender Slowenen und Ungarn wären die Minderheiten überhaupt nicht entstanden, und hier wurde vieles anders sein. So sind sie aber ent-

standen, und sie waren zu einem ziemlich kurzen Leben bestimmt, wie es heute vollkommen klar ist. Meines Erachtens würden wir – unter unveränderten historischen Umständen – im Laufe von vier bis fünf Generationen mehr oder weniger verschwinden bzw. zu einem reinen regionalen Folklorerelikt werden.

Historisches Unrecht an Porabje-Slowenen

Fakt ist, dass die bisherigen slowenischen Autoren noch bis zum späten 20. Jahrhundert sehr oberflächlich und ziemlich selektiv über die beiden Minderheiten geschrieben haben. Heutzutage ist die Aufforderung nach einer objektiven Darstellung der Entwicklung der Lage unerlässlich. Den staatlichen Gewaltapparaten ging es in beiden Fällen ausschließlich um die Gewinnung eines größtmöglichen Stücks dieses Gebiets ungeachtet der tatsächlichen ethnischen Lage. Selbstverständlich haben Regressionen gleich welcher Art auf Rückgabe des Gebiets hier nichts zu suchen. Hierzu muss man sagen, dass sowohl den Slowenen in Porabje als auch den von dem Muttervolk abgetrennten Ungarn sogar zweimal ein großes historisches Unrecht widerfahren ist, sowohl nach dem Ende des Ersten als auch nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs.

Sie wurden Opfer von Massen- und Einzeldiskriminierungen durch die Behörden, deren Absichten und Ziele völlig klar gewesen sind, und das trotz mehrmals deutlich ausgesprochener und festgehaltener Loyalität der Minderheitsbevölkerung gegenüber der aktuellen Regierung. Die Porabje-Slowenen wurden später trotz der gesetzlichen Verpflichtungen des ungarischen Staates im Wesentlichen zum Aussterben verurteilt. Man darf aber auch nicht vergessen, dass 1919 auf der jugoslawischen Seite der Grenze mit Österreich im oberen Prekmurje gleichzeitig das Gebiet von fünf Dörfern erhalten blieb, deren Einwohner zu mehr als 90 Prozent, stellenweise auch zu 100 Prozent deutsch waren, die jedoch nicht den Status einer Minderheit erhielten. Ihre Assimilation fand von da an ununterbrochen statt, doch davon gibt es in der slowenischen Literatur sehr wenige Erwähnungen; dieses Thema wurde ein weiterer „weißer Fleck“ bzw. ein Schandfleck in

der Geschichte der Region.

Doch die Geschichte spielte im 20. Jahrhundert noch mehrere Male ein fatales Spiel mit den Menschen. Vom Beginn des Zweiten Weltkriegs an wurden ja alle am linken Murufer lebenden Slowenen wieder in einem Staat vereinigt, wieder wurde die Magyarisierung hier mit voller Kraft ausgeübt. Bis zum Ende bzw. nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs waren die Prekmurje-Juden, etwa 1.100 in der Vorkriegs-Anzahl, und die Deutschen völlig verschwunden; die Slowenen, die Ungarn und die Roma waren noch da. Den Porabje-Slowenen, die wieder den Status einer Minderheit erhielten, wurde danach jegliche Möglichkeit zum Anschluss an das sogenannte Muttervolk verweigert; sie blieben eine Minderheit. Die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zu ihrem Schutz hing in stärkstem Maße von den konkreten zwischenstaatlichen Beziehungen ab. So wurde auch ihre Realität eine andere: Es gab für sie bis zum Jahr 1990 z.B. keine Verkehrsmöglichkeiten, um über die Grenze normalen, täglichen Kontakt mit den Menschen in Prekmurje zu pflegen – da gab es ja keine richtigen Grenzübergänge, zuerst keine zweisprachigen Grundschulen usw. Somit blieb dieses Problem bis zum späten 20. Jahrhundert bestehen, als sich die Republik Ungarn endlich der Schaffung besserer Lebensbedingungen für die Minderheit widmete. Seitdem verknüpft sich ihr Schicksal auf jeden Fall auch mit den Aktivitäten der benachbarten Republik Slowenien. Letztere wird intensiver in die Menschen und in diesen Raum investieren müssen, wenn sie die Minderheit wahrhaft erhalten möchte.

Danke fürs Zuhören!

In memoriam Heinz Tichy

1948-2018

Einer, der die Verantwortung für Ehrenämter stets mit Demut übernahm... und das auch so lebte!



Dr. Heinz Tichy, der Gründer und Ehrenpräsident der Wiener Arbeitsgemeinschaft für Volksgruppenfragen – Volksgruppeninstitut (ARGE Volksgruppen), ist am 24. Juni 2018 im Alter von 70 Jahren verstorben. Der anerkannte Verfassungsjurist befasste sich in seiner aktiven Zeit im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts mit Volksgruppenfragen. Er war an der Ausarbeitung des Volksgruppengesetzes und seiner Verordnungen beteiligt und somit auch an der Einrichtung und in weiterer Folge der Betreuung der Volksgruppenbeiräte. Dr. Heinz Tichy war zehn Jahre hindurch Leiter der Abteilung für Volksgruppenangelegenheiten. Während dieser Zeit war er an zahlreichen internationalen Verhandlungen maßgeblich beteiligt, wie z.B. an der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen im Rahmen des Europarats und an der Erarbeitung der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten.

Dr. Heinz Tichy war rund eineinhalb Jahrzehnte lang Geschäftsführer des 1995 gegründeten Internationalen Zentrums für Europäische Nationalismus- und Minderheitenforschung (IZENUM). Kennzeichnend für diese Arbeit war das Bemühen um interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den in Betracht kommenden Wissenschaftsgebieten durch gemeinsame Projekte, insbesondere mit der Beteiligung von Sprachwissenschaftlern, Sozialwissenschaftlern, Historikern und Juristen.

Im Wissenschafts-, später im Bildungsministerium war Dr. Heinz Tichy zuletzt mit der Aufgabe des Menschenrechtskoordinators betraut. Im Volksgruppenbereich war Dr. Heinz Tichy besonders mit Fragen der Roma sowie – im Auftrag des Europarats – mit Berichten über die aktuelle Volksgruppensituation u.a. in Bosnien-Herzegowina, Albanien, Polen und der Tschechischen Republik befasst.

Dr. Heinz Tichy gründete im Jahr 1983 mit Mitstreitern die Wiener Arbeitsgemeinschaft für Volksgruppenfragen – Volksgruppeninstitut, deren Obmannschaft er bis 2017 ausübte. Als Ehrenobmann arbeitete Dr. Heinz Tichy bis zuletzt unermüdlich weiter. Noch am 14. Juni 2018 bereicherte er das Symposium „150 Jahre Nationalitätengesetz – ein Modell für die Zukunft?“ mit einem vielbeachteten Referat, das die juristische Perspektive beleuchtete.

Mit Dr. Heinz Tichy, dem im März 2018 der Kulturpreis des Kroatischen Zentrums – METRON – für besondere Verdienste um die Kroaten in Wien verliehen wurde, verlieren wir einen profunden und anerkannten Experten in Volksgruppenfragen und einen, der sich aus voller Überzeugung in die Dienste der Volksgruppen Österreichs stellte.



Foto 1: Das Publikum verfolgt das Referat von Dr. Ernő Deák im schönen Ambiente der Botschaft von Ungarn



Foto 2: Mag. Gabriel Stern moderiert die Veranstaltung



Foto 3: Vorstandsmitglieder der ARGE Volksgruppen:
Mag. Gabriel Stern, Dr. Ernő Deák, Ing. Stefan Pauer



Foto 4: Mag. Gabriel Stern mit Dr. Heinz Tichy (†)
und Birgit Jungwirth

Über die ARGE Volksgruppen

Unser Auftrag

Die Wiener Arbeitsgemeinschaft für Volksgruppenfragen – Volksgruppeninstitut ist eine überparteiliche, österreichbewusste Vereinigung aller an Volksgruppenfragen Interessierten, im Besonderen von Angehörigen der sechs in Österreich beheimateten Volksgruppen (Kroaten, Slowenen, Tschechen, Slowaken, Ungarn und Roma). Der 1983 gegründete Verein bezweckt einerseits die fachlich-fundierte Behandlung von Volksgruppenfragen, andererseits aber auch eine Verbesserung der Situation der in Wien ansässigen ethnischen Gruppen österreichischer Staatsbürger. Überdies fördert das Institut eine vergleichende kulturgeschichtliche Forschung, die das den verschiedenen ethnischen Gruppen in Österreich jeweils Gemeinsame in den Mittelpunkt stellt. Seit 1983 werden alle zwei Jahre Symposien veranstaltet, die aktuelle Volksgruppenfragen behandeln (z.B. über das Bildungswesen oder die Rolle der Massenmedien in Bezug auf die Volksgruppen).

Der Vorstand

Ing. Stefan Pauer, MSc – Obmann
Dr. Ernő Deák – Obmann-Stellvertreter
Mag. Richard Basler, BSc – Kassier
Eva Wohlfarter, MMA – Schriftführerin
Dipl.-Ing. Vladimir Mlynar
Diana Rumpler
Mag. Gabriel Stern

Kontakt

Adresse: Stromstraße 18-20/9/1, 1200 Wien
Homepage: www.volksgruppen.org
E-Mail: office@volksgruppen.org

Das Nationalitätengesetz 1868

150 Jahre Gesetz über die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Transleithanien

Zusammenfassung des Symposiums am 14. Juni 2018

Das Gesetz über die Gleichberechtigung der Nationalitäten (Gesetzesartikel XLIV v. J. 1868) war dazu gedacht, die politisch-administrativen, kulturellen und wirtschaftlichen Komponenten im Leben der nicht-magyarischen Völker in Ungarn zu regeln. Es wird teils als Instrumentalisierung der assimilatorischen Politik, teils als eine Art *modus vivendi* des Zusammenlebens von Menschen verschiedener Sprachen und Kulturen in einem Staat beurteilt.

Die Wiener Arbeitsgemeinschaft für Volksgruppenfragen – Volksgruppeninstitut (ARGE Volksgruppen) publiziert in dieser Broschüre die Beiträge renommierter Persönlichkeiten beim Symposium „150 Jahre Nationalitätengesetz – ein Modell für die Zukunft?“.

Eine dieser Persönlichkeiten war Gründungsmitglied und Ehrenobmann der ARGE Volksgruppen, Dr. Heinz Tichy, der zehn Tage nach seinem vielbeachteten Beitrag verstorben ist. Diese Broschüre ist Dr. Heinz Tichy gewidmet.

ARGE Volksgruppen.



ISBN 978-3-9501662-7-9